

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Solidaritätszuschlag

Einstweiliger Rechtsschutz gewährt

Gemischt veranlasste Feier

Aufwendungen teilweise als Werbungskosten
absetzbar

Sehr geehrte Mandanten,

Weihnachten ist nicht nur das Fest der Liebe, es ist auch ein kirchliches Fest. Zwar soll es jetzt nicht religiös werden, jedoch ist der kirchliche Ursprung des Weihnachtsfests durchaus herauszustellen. Immerhin werden wir ja auch im TV mit zahlreichen "Reportagen" überschüttet, in denen Leute auf der Straße nach dem Ursprung von Weihnachten gefragt werden. Eloquente Antworten wie "die Erfindung des Weihnachtsbaums" sind oft das Resultat.

Ein Steuerpflichtiger wollte sich selbst ein Weihnachtsgeschenk machen und verlangte den Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe. Soweit nichts Ungewöhnliches. Besonders an dem Fall war allerdings, dass der Steuerpflichtige keiner Religionsgemeinschaft angehörte. Dennoch sah er sich gegenüber Mitgliedern einer Kirche benachteiligt, weil diese die gezahlte (!) Kirchensteuer als Sonderausgabe steuermindernd berücksichtigen können. Auch wenn er selber tatsächlich nicht einen Cent Kirchensteuer oder vergleichbare Zahlungen entrichtet hatte, forderte er den Sonderausgabenabzug von fiktiver Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen und prangerte in der Nichtgewährung einen Ermessensfehler des Fiskus an.

Auch wenn jedes Jahr Weihnachten ist, verwehrte das Finanzgericht (Az: 5 K 257/15) dieses Geschenk und sagte für den Kläger die Erfindung des Weihnachtsbaums ab. In diesem Sinne:

Ein frohes Fest, einen guten Rutsch und natürlich eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Solidaritätszuschlag: Einstweiliger Rechtsschutz gewährt
- Gemischt veranlasste Feier: Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar
- Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummer wird Anspruchsvoraussetzung
- Außergerichtlich angefallene Kosten sind nachzuweisen

Angestellte

- Betriebliche Weiterbildung auf neuem Höchststand
- Umkleide- und Waschzeiten als Arbeitszeit?
- Drittmittelbefristung: Wirksamkeit eines befristeten Arbeitsvertrags
- BMF: Verlängerung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber

Familie und Kinder

- Vaterschaft: Keine Feststellung nach deutschem Recht für Embryonen im Ausland
- Kindergeld: Kein Einspruch gegen in Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung
- Kindesunterhalt: Höhe des Mindestunterhalts soll künftig direkt an Existenzminimum gekoppelt sein

Immobilienbesitzer

- Vermieter müssen künftig Einzug von Mietern bestätigen
- Sondernutzungsrecht führt nicht zu wirtschaftlichem Eigentum
- Arbeitslosengeld II: Vermieter kann von Jobcenter keine Direktzahlung der Wohnungsmiete an sich verlangen
- Bauträgerfälle: Kein vorläufiger Steuerrechtsschutz bei Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens

4 Kapitalanleger

- Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erfordert keinen maßgeblichen Einfluss auf Kapitalgesellschaft
- Vor 2009 erworbene Wertpapiere: Stückzinsen aus Veräußerung sind steuerpflichtig
- In bestehende Schiffsfonds investierender Zweitmarktfonds: Kosten für Etablierung können voll Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen sein
- Zinswerbung für Tagesgeldkonto muss Hinweis auf Veränderlichkeit des Zinssatzes enthalten

Unternehmer

- Personenunternehmen: Verbot des Abzugs Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist verfassungsgemäß
- Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen: Keine Abgabe durch Übergabe eines Datenträgers
- Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH: Kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen
- Muster-Verfahrensdokumentation soll Risiken aus den GoBD minimieren

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Katholische Grundschule muss katholischen Schüler vorrangig aufnehmen
- Auf dem Weg zur Arbeit verfahren: Unfallversicherungsschutz greift dennoch
- Entgelte für private Fachhochschule sind keine Sonderausgaben
- Diskriminierung wegen Schwerbehinderung: Mangels Beweises keine Entschädigung für Arbeitnehmer

Bauen & Wohnen

- Bausparkassen sollen gestärkt werden
- Schneeräumpflicht darf bei einseitigen Gehwegen auf direkte Anlieger des Gehwegs beschränkt werden

- Zurückzugebenden Hoftorschlüssel besser nicht per Post verschicken
- Nachbarrecht: 25 Meter hohe gesunde Eschen dürfen rechtmäßig "beschatten"
- Kleinwindenergieanlage: Zur Versorgung eines Bauernhofes einschließlich Wohnhaus im Außenbereich zulässig

Bußgeld & Verkehr

20

- Waldwege: Radfahren grundsätzlich erlaubt
- Fahren ohne Fahrschein: Auch bei Tragen einer Mütze mit Aufschrift "Ich fahre schwarz" strafbar
- SB-Autowaschanlage: Kein Schadenersatz bei Sturz auf überfrierendem Waschwasser
- Wer auf den Standstreifen rauscht, trägt allein die Schuld

Ehe, Familie & Erben

22

- Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments, wenn der andere Ehegatte unter Betreuung steht
- Ehe gescheitert: Wann ein Partner von Verbindlichkeiten befreit werden muss
- Erbschaftssteuerbefreiung für Familienheime: Erforderliche Selbstnutzung fehlt bei lediglich gelegentlicher Nutzung zweier Räume
- Wann die Pflichtteilsstrafklausel trotz Pflichtteilsverlangen unschädlich ist

Medien & Telekommunikation

24

- Vorratsdatenspeicherung: Bundesrat gibt grünes Licht
- Umtausch von "Bitcoins" ist mehrwertsteuerfrei
- Sammelauskunftersuchen: Auskunftspflicht Dritter

Staat & Verwaltung

26

- Ertragsteuern sind Ländersache
- Fundtiere: Gemeinde muss Tierschutzverein Pflegekosten erstatten
- Politische Partei muss nicht jeden aufnehmen

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Neues Elektronikgerätegesetz in Kraft: Handel muss alte Elektrogeräte zurücknehmen
- EC-Karte verloren: Ersatzkarte darf nichts kosten
- Trotz langer Wartezeiten: Kassenpatienten können nur im akuten Notfall auf private Psychotherapie ausweichen

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- "Le-Pliage"-ähnliche Taschen dürfen nicht verkauft werden
- Reverse-Charge-Verfahren: Vertrauensschutz für Bauleistende
- Umsatzsteuer bei Verkäufen über Internet-Handelsplattformen (z. B. "eBay")
- Eigenmarken des Handels: Handelsunternehmen verpackungsrechtlich verantwortlich

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.12.2015.

Solidaritätszuschlag: Einstweiliger Rechtsschutz gewährt

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen ist von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes überzeugt und hat deswegen die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2012 aufgehoben. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat es die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Antragsteller hätten ein besonderes berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, so das FG. Dabei verkenne es nicht, dass das Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag von mehr als 13 Milliarden Euro jährlich keine zu vernachlässigende Größe darstellt, deren Ausgleich erhebliche Anstrengungen des Staates nach sich ziehen würde. Jedoch habe der Anspruch des Steuerpflichtigen auf einen effektiven Rechtsschutz nicht schon dann zurückzutreten, wenn dem Staat nicht unerhebliche Einnahmeausfälle drohen.

Bei Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Steuerbescheids sei dieser in der Regel von der Vollziehung auszusetzen. Nur im Ausnahmefall sei von einer Vollziehungsaussetzung wegen vorrangiger Interessen des Staates an einer geordneten Haushaltsführung abzusehen. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis würde nach Ansicht des FG aber in sein Gegenteil verkehrt, wenn schon nicht unerhebliche Einnahmeausfälle einer Aussetzung beziehungsweise Aufhebung der Vollziehung entgegenstünden. Vielmehr sei dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung erst der Vorrang vor dem Individualinteresse an der Aussetzung beziehungsweise Aufhebung des fraglichen Steuerbescheids einzuräumen, wenn durch die damit drohenden Einnahmeausfälle die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben konkret gefährdet sei. Dies aber sei angesichts der aktuellen Rekordsteuereinnahmen nicht zu befürchten.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 22.09.2015, 7 V 89/14

Gemischt veranlasste Feier: Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger wurde im Februar des Streitjahres zum Steuerberater bestellt. Im April desselben Jahres war sein 30. Geburtstag. Zur Feier bei der Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in die Stadthalle seines Wohnorts ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen.

Der BFH entschied, dass der als Werbungskosten abziehbare Betrag im Fall einer Feier aus beruflichem und privatem Anlass anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden kann, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen, sondern



die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (zum Beispiel alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.07.2015, VI R 46/14

Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummer wird Anspruchsvoraussetzung

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr) wird zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilt, werden die Kindergeldberechtigten und die Kinder ab 01.01.2016 von der Familienkasse durch die an sie vergebene IdNr zu identifizieren sein. Dies soll verhindern, dass es zu Doppelzahlungen bezüglich desselben Kindes kommt.

Benötigt werden die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird, und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen. Dabei kann die Steueridentifikationsnummer nicht telefonisch an die Familienkasse durchgegeben werden. Allein die schriftliche Übermittlung stelle sicher, dass bei der Weitergabe der Steuer-Identifikationsnummern keine Übermittlungsfehler eintreten, erläutert das BZSt.

Zur Frage, ob die Familienkasse die Kindergeldzahlung einstellt, wenn ihr die Steuer-Identifikationsnummern am 01.01.2016 nicht vorliegen, führt das BZSt aus, dass die Familienkassen es nicht beanstanden werden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummern seien jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug nicht erfüllt. Erhalte die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht, sei sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 01.01.2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

Das BZSt hat weitere Fragen und Antworten zur Angabe der IdNr beim Kindergeld zusammengestellt, die auf seinen Internetseiten (www.bzst.de) abrufbar sind.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 27.10.2015

Außergerichtlich angefallene Kosten sind nachzuweisen

Privatpersonen, die nach einem gewonnenen Rechtsstreit außergerichtliche Kosten (etwa Portokosten) geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachweisen. Die für Rechtsanwälte geltende Vorschrift, wonach Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen pauschal mit 20 Euro in Rechnung gestellt werden können, sei auf Privatpersonen nicht anwendbar, betont das Sozialgericht (SG) Aachen.

Entgegen einer im Internet kursierenden Entscheidung des SG Frankfurt am Main aus dem Jahr 2013 sei auch eine Übertragung dieser Vorschrift auf Privatpersonen nicht geboten, so das SG Aachen. Denn eine solche Übertragung würde voraussetzen, dass die Ausgangslagen vergleichbar wären. Dies sei aber nicht der Fall. Die Pauschalierung im Fall von Rechtsanwälten, die mit der geschäftlichen Besorgung von Rechtsgeschäften betraut sind, beruhe darauf, dass der Gesetzgeber das für diese zwangsläufig erforderliche Vorhalten und Benutzen einer telekommunikationstechnischen Infrastruktur möglichst praktikabel – nämlich pauschal – abgelten habe wollen. Eine entsprechende Infrastruktur für die Besorgung von Rechtsangelegenheiten müssten Privatpersonen jedoch nicht vorhalten. Ihnen sei es zuzumuten, angefallene Kosten konkret zu belegen.

Sozialgericht Aachen, Beschluss vom 20.04.2015, S 11 SF 11/15 E, rechtskräftig

Angestellte

Betriebliche Weiterbildung auf neuem Höchststand

54 Prozent aller Betriebe in Deutschland haben im ersten Halbjahr 2014 die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter unterstützt – so viele wie nie zuvor. Das zeigt eine Befragung von rund 16.000 Betrieben durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

„Das Weiterbildungsengagement deutscher Betriebe ist seit der Jahrtausendwende deutlich gestiegen. Das gilt vor allem für kleine und mittelgroße Betriebe, auch wenn diese ihre Weiterbildungsaktivitäten während der Finanzkrise vorübergehend reduziert hatten“, stellen die Arbeitsmarktforscher fest.

32 Prozent der Beschäftigten haben an betrieblichen Weiterbildungen teilgenommen. Die Teilnahmequoten unterscheiden sich dabei nur unwesentlich zwischen kleinen, mittleren und großen Betrieben. Bei kleinen Betrieben kommt es aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl häufig vor, dass zwar nicht jedes Jahr eine vom Arbeitgeber unterstützte Weiterbildung stattfindet, bei einem längeren Betrachtungszeitraum wird aber deutlich, dass auch sie in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter investieren.

Von den Beschäftigten mit Tätigkeiten, die einen Hochschulabschluss erfordern, nahmen 41 Prozent an Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung teil. Bei den Beschäftigten mit einfachen Tätigkeiten waren es 16 Prozent. „Diese Beschäftigten nehmen vergleichsweise selten an betrieblicher Weiterbildung teil. Mit einer stärkeren Beteiligung könnten sich ihre beruflichen Entwicklungs-, Einkommens- und Beschäftigungschancen verbessern“, schreiben die IAB-Forscher.

Betriebe in Deutschland sehen in der Weiterbildung von Mitarbeitern das bedeutsamste Instrument zur Sicherung ihres Qualifikationsbedarfs, zeigen die Befragungsergebnisse. 45 Prozent der Betriebe messen dieser Strategie eine hohe Bedeutung bei. Attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und die eigene betriebliche Ausbildung zu forcieren landeten mit 42 bzw. 33 Prozent an zweiter und dritter Stelle.

IAB, Pressemitteilung vom 04.08.2015

Umkleide- und Waschzeiten als Arbeitszeit?

Vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf stritten die Parteien über die Verpflichtung zur Vergütung von Umkleide- und Waschzeiten

eines Werkstattmitarbeiters, der seit 1996 als Kfz-Mechaniker bei einem städtischen Verkehrsunternehmen beschäftigt ist. Die Parteien haben am 03.08.2015 auf der Grundlage der vorläufigen Einschätzung der 9. Kammer des Landesarbeitsgerichts einen Vergleich abgeschlossen.

Die Kammer hat darauf hingewiesen, dass zwischen den Umkleidezeiten und den Zeiten zum Duschen zu differenzieren sei. Zu den Umkleidezeiten liege gesicherte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vor. Diese seien zu vergüten, wenn das Umziehen fremdnützig im Interesse des Arbeitgebers erfolge. Dies setze voraus, dass die Dienstkleidung während der Arbeitszeit aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers zu tragen und die private Nutzung ausgeschlossen sei. Diese Voraussetzungen könnten hier erfüllt sein, denn die Dienstkleidung bestehend aus Bund- oder Latzhose, Jacke und/oder Weste sowie T-Shirt oder Poloshirt – alle mit dem Logo der Arbeitgeberin versehen – sei auf deren Weisung im Betrieb zu tragen. Eine Betriebsvereinbarung schließe zudem nach ihrem Wortlaut wohl jede private Nutzung aus. Zur Frage von Waschzeiten liege – so die Kammer – keine gesicherte höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Maßgeblich könne sein, ob das Duschen fremdnützig sei. Die Abgrenzung, ab welchem Grad einer Verschmutzung der Arbeitgeber das Duschen als Arbeitszeit zu vergüten habe, sei schwierig, denn dabei spiele immer auch eine individuelle Wertung mit. Möglicherweise zu vergüten seien Waschzeiten, die hygienisch zwingend notwendig seien. Dies sei hier wohl nicht gegeben, denn die Arbeit erfolge ja in der von der Arbeitgeberin gestellten Dienstkleidung, die zudem von dieser gewaschen werde und im Betrieb verbleibe. Fraglich sei außerdem, ob nicht zehn Minuten für das Duschen zu lang seien.

Vor diesem Hintergrund haben die Parteien sich verständigt, die Umkleidezeiten (je 5 Minuten zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende) zu vergüten, nicht hingegen die Zeit für das Duschen (10 Minuten am Arbeitsende), d. h. 375,04 Euro für März bis Oktober 2014. Es soll abgeklärt werden, ob die getroffene Verständigung auf die anderen Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt übertragen werden kann.

LAG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 03.08.2015 zum Urteil 9 Sa 425/15 vom 04.03.2015



Drittmittelbefristung: Wirksamkeit eines befristeten Arbeitsvertrags

Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) hat über die Wirksamkeit eines befristeten Arbeitsvertrags eines Mathematikers mit der Universität Gießen in einem Berufungsverfahren verhandelt. Das Arbeitsgericht Gießen hatte im Sommer 2014 entschieden, dass die Befristung seines Arbeitsvertrags nicht rechtmäßig gewesen sei. Die Drittmittel für die Stelle waren nur zeitlich begrenzt vom Land Hessen als Träger der Universität im Rahmen eines Projektes zur Verfügung gestellt worden. Das Arbeitsgericht hatte die Ansicht vertreten, das Land Hessen könne nicht „Dritter“ im Sinne der gesetzlichen Regelung über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichem Personal sein.

Das LAG hat dagegen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) angenommen, dass eine Stelle für wissenschaftliches Personal für eine bestimmte Aufgabe befristet besetzt werden dürfe, wenn diese Stelle aus Drittmitteln finanziert werde, die nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Dies sei auch zulässig, wenn der Universität die Drittmittel vom Land Hessen selbst bereitgestellt würden, wie sich aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG – Wissenschaftszeitvertragsgesetz) und der Begründung dieser Regelung im Gesetzgebungsverfahren (Bundestagsdrucksache 16/3438, Seite 13 f.) ergebe.

Das LAG hat zusätzlich geprüft, ob die Befristung in dem konkreten Fall unzulässig sei, weil die gesetzlich vorgesehen Möglichkeiten von Befristungen missbraucht wurden. Der Arbeitnehmer arbeitete schon in der Vergangenheit mit insgesamt 16 befristeten Verträgen, die sich über einen Zeitraum von elf Jahren jeweils aneinander anschlossen. Diese Prüfung ging zum Nachteil des Klägers aus. Nach Auffassung des LAG war die angegriffene Befristung im Wissenschaftsbereich unter besonderer Berücksichtigung der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Freiheit von Forschung und Lehre kein Rechtsmissbrauch.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde nicht zugelassen.

LAG Hessen, Pressemitteilung vom 06.08.2015 zum Urteil 2 Sa 1210/14 vom 05.08.2015

BMF: Verlängerung der Aufzeichnungs-erleichterungen für Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 30.7.2015 die Grundsätze 2016 zur Ausstellung von (elektronischen) Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber veröffentlicht. Es enthält auch eine verlängerte Übergangsregelung für die Nicht-Aufzeichnung des sogenannten Großbuchstabens M.

Das Schreiben vom 30.7.2015 enthält auch Hinweise zur Eintragung des Großbuchstabens M in der Lohnsteuerbescheinigung. M ist grundsätzlich einzutragen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Eintragung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Besteuerung der Mahlzeit unterbleiben kann, der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder pauschal besteuert hat.

Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für steuerfreie Reisekostenvergütungen eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, war bisher für eine Übergangszeit bis maximal 2015 eine Bescheinigung des Großbuchstabens M nicht zwingend erforderlich (Rz. 92 des BMF-Schreibens vom 24.10.2014).

Die bisherige Übergangsregelung ist jetzt mit dem Schreiben des BMF vom 30.7.2015 um zwei Jahre bis zum 31.12.2017 verlängert worden. Diese Regelung wird vielen Arbeitgebern entgegenkommen.

Familie und Kinder

Vaterschaft: Keine Feststellung nach deutschem Recht für Embryonen im Ausland

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat eine Beschwerde zurückgewiesen, mit der der Beschwerdeführer die Feststellung seiner Vaterschaft nach deutschem Recht an neun Embryonen begehrt, die sich eingefroren in einer Fortpflanzungsklinik in Kalifornien/USA befinden. Die Embryonen sollen anlässlich der künstlichen Zeugung seiner zwei Töchter aus seinen Spermazellen und Eizellen einer Spenderin in Kalifornien entstanden sein. Der Beschwerdeführer will die in den USA befindlichen Embryonen „zur Geburt führen“ und betrieb beziehungsweise betreibt mit diesem Ziel verschiedene Gerichtsverfahren in Deutschland. Bereits erstinstanzlich wurde sein Antrag zurückgewiesen.

Die vom Beschwerdeführer begehrte Feststellung seiner Vaterschaft sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, so das OLG. Die Feststellung der Vaterschaft für ein Kind erfolge nach deutschem Recht grundsätzlich erst mit der Geburt. Gemäß des in § 1592 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers gelte die – widerlegbare – Vermutung, dass der Mann, mit dem die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, auch Vater des Kindes sei. Zwar könne die Vaterschaft für ein Kind auch schon vor dessen Geburt gemäß §§ 1592 Nr. 2 und 1594 Absatz 4 BGB anerkannt werden. Eine solche Anerkennung sei jedoch von der vom Beschwerdeführer begehrten gerichtlichen Feststellung seiner Vaterschaft zu unterscheiden.

Der Beschwerdeführer könne die Feststellung seiner Vaterschaft auch nicht auf den Rechtsgedanken in § 1912 BGB „Pflegschaft für eine Leibesfrucht“ stützen. Diese Norm, die der Wahrung künftiger Rechte einer Leibesfrucht diene, sehe hierfür die Bestellung eines Pflegers vor, nicht die Feststellung einer Vaterschaft. Zwar habe der Gesetzgeber in § 1912 Absatz 2 BGB bestimmt, dass die Pflege für eine Leibesfrucht den Eltern zustehen solle, soweit ihnen auch die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Jedoch stehe im vorliegenden Fall keineswegs fest, dass der Antragsteller tatsächlich sorgeberechtigt wäre, wenn eines der Kinder bereits geboren wäre. Die Frage, ob ihm die elterliche Sorge im Sinne des Gesetzes auch an den

Embryonen zustehe, sei Gegenstand eines weiteren Verfahrens des Beschwerdeführers, über das ein anderer Familiensenat des OLG noch zu entscheiden habe (II–7 UF 75/14). Auf diese Entscheidung komme es aber nicht an, da der Antragsteller im gegenständlichen Verfahren keine künftigen Rechte eines menschlichen Embryos geltend mache, sondern sich von der begehrten Feststellung seiner Vaterschaft eine Art Verfügungsbefugnis über die Embryonen erhoffe – auch ohne oder sogar gegen den Willen der Eizellenspenderin.

Ob nach dem Recht der USA beziehungsweise des Staates Kalifornien, wo sich die Embryonen nach dem Vortrag des Antragstellers derzeit befinden, eine Feststellung seiner Vaterschaft tatsächlich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich wäre, bedarf nach Ansicht des OLG keiner Entscheidung. Die Anwendung ausländischen Rechts scheide hier aus. Zwar habe der Gesetzgeber für Fälle zur Regelung von Abstammungsfragen geregelt, dass die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staates unterliege, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. Da es sich vorliegend um ungeborene Kinder handle, sei die Vorschrift aber nicht unmittelbar anwendbar. Für eine analoge Anwendung sei aber kein Raum, da diese eine unbeabsichtigte Lücke im Gesetz voraussetze. Unter Berücksichtigung der Regelungen im Embryonenschutzgesetz (ESchG) sei eine solche jedoch nicht ersichtlich. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das OLG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 31.07.2015, II – 1 UF 83/14

Kindergeld: Kein Einspruch gegen in Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung

Ein Antragsteller in einer Kindergeldsache, der sich gegen eine mit der behördlichen Einspruchsentscheidung verbundene Kostenentscheidung (§ 77 des Einkommensteuergesetzes – EStG) zur Wehr setzen möchte, muss unmittelbar Klage beim Finanzgericht erheben. Ein Einspruch kommt nicht in Betracht, wie der Bundesfinanzhof (BFH) klarstellt.

Im Urteilsfall hatte die Familienkasse dem Antrag auf Gewährung von Kindergeld erst in der behördlichen Einspruchsentscheidung für einige



Zeiträume entsprochen; die dem Antragsteller im Einspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen seien nicht zu übernehmen. Der Antragsteller nahm die Entscheidung über seinen Kindergeldanspruch hin, legte aber gegen die Ablehnung seines Antrags auf anteilige Übernahme seiner Anwaltskosten Einspruch ein und erhob später Klage, nachdem dieser Einspruch von der Familienkasse als unzulässig verworfen worden war.

Zum rechtlichen Hintergrund führt der BFH aus, dass das Einspruchsverfahren gegen Steuerfestsetzungen nach der Abgabenordnung „kostenfrei“ sei: Es fielen keine Verwaltungsgebühren an, es gebe aber auch keine Kostenerstattung nach einem erfolgreichen Einspruch. In Kindergeldsachen sei das insoweit anders, als einem Einspruchsführer notwendige Aufwendungen (zum Beispiel für eine Rechtsvertretung) erstattet würden (§ 77 EStG), soweit der Einspruch erfolgreich ist und die Aufwendungen nicht (wie zum Beispiel bei einer Verletzung eigener Mitwirkungspflicht) durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten oder seines Vertreters entstanden sind. Werde der Antrag auf Kostenerstattung ganz oder teilweise abgelehnt, gehe die im Fachschrifttum überwiegend vertretene Auffassung davon aus, dass gegen diese Kostenentscheidung (zunächst) Einspruch eingelegt werden müsse.

Dem widerspricht der BFH. Gegen die in der Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung müsse unmittelbar Klage erhoben werden. Ein Wahlrecht zwischen Einspruch und Klage bestehe nicht. Im Urteilsfall habe der Kläger daher zu Unrecht zunächst Einspruch gegen die Kostenentscheidung eingelegt. Er war laut BFH allerdings im Ergebnis dennoch erfolgreich: Die Familienkasse habe die Einspruchsentscheidung mit einer falschen Rechtsmittelbelehrung versehen, so dass die vom Kläger erhobene Klage wegen der dann geltenden Jahresfrist noch nicht verspätet gewesen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.05.2015, III R 8/14

Kindesunterhalt: Höhe des Mindestunterhalts soll künftig direkt an Existenzminimum gekoppelt sein

Durch eine Änderung des Unterhaltsrechts soll die Anbindung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder an den steuerlichen Freibetrag beendet werden. Dies sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts sowie des Unterhaltsverfahrensrechts vor, den die Bundesregierung am 12.08.2015 beschlossen hat.

Die Anknüpfung an den Kinderfreibetrag habe in der Vergangenheit zu Abweichungen zwischen der Höhe des Mindestunterhalts und dem Existenzminimum minderjähriger Kinder geführt. Deswegen solle künftig die Höhe des Mindestunterhalts direkt an das Existenzminimum gekoppelt werden, erläutert das Bundesjustizministerium, das den Gesetzentwurf vorgelegt hatte.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, das vereinfachte Unterhaltsverfahren anwenderfreundlicher zu regeln und deutlicher als bisher auf die typischen Fälle seiner Anwendung auszurichten. Dazu würden die Verfahrensrechte der Beteiligten neu bestimmt und das Verfahren effizienter gestaltet. Geändert werden sollen daher insbesondere die Regelungen im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen) zum Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens, zu den Einwendungen des Antragsgegners, zum Übergang in das streitige Verfahren und zum Formularzwang.

Bundesjustizministerium, PM vom 12.08.2015

Immobilien- besitzer

Vermieter müssen künftig Einzug von Mietern bestätigen

Mieter müssen sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Einzug in eine neue Wohnung bei der zuständigen Behörde anmelden. Ab dem 01.11.2015 benötigen sie hierfür eine Bestätigung des Vermieters. Darauf weist der Verband Haus & Grund Deutschland hin. Er rät Vermietern, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Anmeldung nachzukommen und die Bestätigung rechtzeitig abzugeben. Ansonsten drohe ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Dabei sei es ratsam, die amtlichen Formulare zu verwenden, die die Meldebehörden bereithalten. Auch eine elektronische Bestätigung sei möglich. Gegebenenfalls sei es ratsam, sich vorab über die technischen Details bei der Meldebehörde informieren. Ein Auszug müsse nur gemeldet und vom Vermieter bestätigt werden, wenn der Mieter ins Ausland zieht, so Haus & Grund weiter.

Vermieter werden dem Verband zufolge aber mit dem neuen Meldegesetz nicht nur in die Pflicht genommen, sondern erhalten auch Rechte. So müssten die Meldebehörden dem Vermieter mitteilen, ob sich die meldepflichtige Person tatsächlich angemeldet hat. Unter bestimmten Umständen müssten Behörden dem Vermieter auch die Namen der in einer Wohnung gemeldeten Personen nennen.

Haus & Grund Deutschland, PM vom 29.10.2015

Sondernutzungsrecht führt nicht zu wirtschaftlichem Eigentum

Ein Sondernutzungsberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes ist nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücksteils, auf den sich das Sondernutzungsrecht bezieht.

Der Kläger betreibt eine landwirtschaftliche Rinderhaltung. Auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, das eine Fläche von knapp 2 ha umfasst, befanden sich auch die Wirtschaftsgebäude und die Privatwohnung. Der Kläger teilte das Grundstück in zwei Wohneinheiten, die mit Miteigentumsanteilen am Grundstück von 45/100 bzw. 55/100 sowie dem Sondereigentum an je einer Hälfte eines noch zu errichtenden Doppelhaus verbunden waren. Die kleinere Wohneinheit übertrug er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter, die

andere behielt er zurück. Mit der zurückbehaltenen Wohneinheit waren auch das Sondereigentum an den landwirtschaftlichen Gebäuden sowie ein Sondernutzungsrecht an der gesamten Grundstücksfläche mit Ausnahme des Gartens der auf die Tochter übertragenen Wohneinheit verbunden.

Das Finanzamt setzte aufgrund der unentgeltlichen Übertragung einen Entnahmegewinn in Bezug auf 45% der gesamten Grundstücksfläche (ca. 8.800 qm) an. Demgegenüber war der Kläger der Auffassung, dass lediglich eine Fläche von etwa 200 qm entnommen worden sei. Im Übrigen sei er aufgrund des Sondernutzungsrechts wirtschaftlicher Eigentümer der Fläche geblieben.

Dem folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Der Kläger habe durch die unentgeltliche Übertragung der Wohneinheit an seine Tochter das zivilrechtliche Eigentum in Höhe eines Bruchteils von 45% seiner zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Fläche verloren. Das zurückbehaltene Sondernutzungsrecht als Gebrauchs- und Nutzungsrecht vermittele ihm kein wirtschaftliches Eigentum, denn seine wirtschaftliche Position sei deutlich schwächer als die eines Eigentümers. Der Kläger könne sich – ähnlich wie ein Vorbehaltsnießbraucher – nicht den Wert des Grundstücks zu Eigen machen. Im Fall einer Grundstücksveräußerung, die alle Wohnungseigentümer gemeinsam vornehmen müssten, stünde der auf den Grundstücksanteil der Tochter entfallende Wert ihr und nicht dem Kläger zu. Ebenso trage sie das wirtschaftliche Risiko etwaiger Wertminderungen.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. IV R 36/15 anhängig.

FG Münster, Mitteilung vom 17.08.2015 zum Urteil 4 K 4110/13 E vom 12.06.2015 (nrkr.)

Arbeitslosengeld II: Vermieter kann von Jobcenter keine Direktzahlung der Wohnungsmiete an sich verlangen

Leitet ein Empfänger von Arbeitslosengeld II die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht an den Vermieter weiter, so kann der Vermieter die Miete dennoch nicht vom Jobcenter verlangen. Er hat auch keinen Anspruch auf Übernahme der Mietrückstände durch das Jobcenter. Dies stellt das Bayerische Landessozialgericht (LSG) klar.



Ein Vermieter begehrte vom Jobcenter die Übernahme von Mietrückständen seines Mieters, der Arbeitslosengeld II bezieht. Im Mietvertrag war vereinbart, dass der Mieter der unmittelbaren Auszahlung der Leistungen des Jobcenter an den Vermieter zustimmt. Gegenüber dem Jobcenter hatte der Mieter zunächst die Auszahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung (KdU) an den Vermieter, später wieder die Überweisung auf sein eigenes Konto beantragt. Das Jobcenter überwies die Leistungen für KdU daraufhin wieder an den Mieter. Der Vermieter verklagte das Jobcenter auf Zahlung der Mietrückstände und der laufenden Miete an sich selbst.

Das Sozialgericht München hat die Klage abgewiesen, weil kein Anspruch aus abgetretenem Recht bestehe und der Vermieter weder vertragliche noch gesetzliche Ansprüche auf Mietzahlungen gegen das Jobcenter habe. Das LSG Bayern hat dieses Urteil bestätigt. Eine Direktzahlung der Wohnungsmiete nach § 22 Absatz 7 Sozialgesetzbuch II begründe keinen Zahlungsanspruch des Vermieters gegen das Jobcenter, sondern nur eine Empfangsberechtigung. Die mietvertragliche Abtretung von Arbeitslosengeld II in Höhe der Miete an den Vermieter bedürfe zu ihrer Wirksamkeit einer Verwaltungsentscheidung darüber, ob die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Leistungsempfängers liege. Eine solche fehle hier. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld II enthalte keinen Schuldbeitritt des Jobcenters zur Pflicht des Mieters, den Mietzins an den Vermieter zu zahlen.

Bay. Landessozialgericht, Beschluss vom 05.08.2015, L 7 AS 263/15

Bauträgerfälle: Kein vorläufiger Steuerrechtsschutz bei Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens

Das Finanzgericht (FG) Köln hat die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Nachbelastung von Umsatzsteuer bei der Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens in den so genannten Bauträgerfällen (Übertragung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen) abgelehnt.

Der Antragsteller erbrachte in den Jahren 2011 bis 2013 Bauleistungen gegenüber zwei Bauträgern, die eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebauten. Entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung gingen alle Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass die Bauträger als Leistungsempfänger die auf die Bauleistungen entfallende

Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hatten. Nachdem diese Erlasslage aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 22.08.2013 (V R 37/10) nicht mehr maßgeblich war, beantragten die Bauträger die Erstattung der für Bauleistungen des Antragstellers bezahlten Umsatzsteuer. Infolgedessen änderte das Finanzamt die bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheide des Antragstellers für die Streitjahre 2011 bis 2013 und erhöhte die festgesetzte Umsatzsteuer um insgesamt über 60.000 Euro. Dabei berief es sich auf eine Neuregelung, die der Gesetzgeber als Reaktion auf das Urteil des BFH zur Vermeidung von Steuerausfällen in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen hat (§ 27 Absatz 19 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Das FG lehnte die Aussetzung der Vollziehung der geänderten Umsatzsteuerbescheide wie schon zuvor das Finanzamt ab. Die Vollziehungsaussetzung aller nach § 27 Absatz 19 UStG geänderten Umsatzsteuerbescheide hätte die faktische Außerkraftsetzung dieser formell ordnungsgemäß erfolgten Gesetzesänderung und damit eine erhebliche Breitenwirkung zur Folge. Die Leistungen eines ganzen Wirtschaftszweiges würden im Ergebnis über mehrere Jahre nicht der Umsatzsteuer unterworfen, obwohl der umsatzsteuerliche Tatbestand unstreitig erfüllt sei. Dem hierdurch für den öffentlichen Haushalt entstehenden fiskalischen Risiko von mehreren Milliarden Euro stünden im Streitfall keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile des Antragstellers entgegen. Bei dieser Beurteilung berücksichtigte das FG insbesondere, dass der Antragsteller nach der gesetzlichen Regelung in § 27 Absatz 19 Sätze 3 und 4 UStG die Möglichkeit gehabt hätte, die Steuererhöhung ihm gegenüber zu verhindern, indem er den Bauträgern die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt und die entsprechenden Zahlungsansprüche an den Fiskus abgetreten hätte.

Das FG Köln weist darauf hin, dass auch das FG Düsseldorf mit Beschluss vom 31.08.2015 (1 V 1486/15) den Antrag eines Bauunternehmens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Nachbelastung von Umsatzsteuer im so genannten Reverse-Charge-Verfahren abgelehnt hat. Dagegen hätten die Finanzgerichte Münster (Beschluss vom 12.08.2015, 15 V 2153/15 U) und Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 03.06.2015, 5 V 5026/15) in vergleichbaren Fällen unter Vertrauensschutzgesichtspunkten vorläufigen Rechtsschutz gewährt.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 01.09.2015, 9 V 1376/15

Kapital- anleger

Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erfordert keinen maßgeblichen Einfluss auf Kapitalgesellschaft

Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften können auf Antrag nach der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden, auch wenn der Steuerpflichtige als Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft (mindestens zu einem Prozent) aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung derselben ausüben kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin war zu fünf Prozent an einer GmbH beteiligt und dort als Assistentin der Geschäftsleitung sowie im Bereich der Lohn- und Finanzbuchhaltung beruflich tätig. Aus ihrer Beteiligung an der GmbH erzielte sie Kapitalerträge, die mit dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 Prozent besteuert wurden. In ihrer Einkommensteuererklärung stellte sie den Antrag auf Besteuerung nach der niedrigeren tariflichen Einkommensteuer (§ 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1b des Einkommensteuergesetzes), da sie an der GmbH zumindest zu einem Prozent beteiligt und für diese beruflich tätig war. Das Finanzamt lehnte dies ab: Für diese Option sei ein maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft erforderlich.

Der BFH gab, wie zuvor schon das Finanzgericht, der Klägerin Recht. Aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung ergäben sich weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners für die Kapitalgesellschaft. Ein maßgeblicher Einfluss des Anteilseigners auf die Kapitalgesellschaft sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der BFH hält eigenen Angaben zufolge weiter auch die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, dass eine nur untergeordnete berufliche Tätigkeit nicht für das Antragsrecht ausreiche, für rechtlich zweifelhaft. Im Urteilsfall sei es darauf allerdings nicht angekommen, weil die berufliche Tätigkeit der Klägerin für die GmbH nicht von untergeordneter Bedeutung gewesen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.08.2015, VIII R 3/14

Vor 2009 erworbene Wertpapiere: Stückzinsen aus Veräußerung sind steuerpflichtig

Im Streitjahr 2010 zugeflossene Stückzinsen aus der Veräußerung von Wertpapieren, die vor Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 erworben wurden, sind nicht durch die Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 1. Halbsatz Einkommensteuergesetz (EStG) in der bis zum 13.12.2010 geltenden Fassung von der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ausgeschlossen. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) entschieden. Die vom Gericht zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 22/15 anhängig.

Der Kläger verkaufte im Streitjahr festverzinsliche Wertpapiere, die er 2008 erworben hatte. Hieraus flossen ihm 15.948 Euro Stückzinsen zu, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen. Im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr erfasste das Finanzamt diesen Betrag im Rahmen des gesonderten (Abgeltung-)Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Absatz 1 EStG. Die Kläger wenden sich gegen die Behandlung der Stückzinsen aus der Veräußerung der Wertpapiere als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Das FG Schleswig-Holstein wies die Klage ab, da die Stückzinsen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten und die Besteuerung nicht durch die Übergangsregelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 1. Halbsatz EStG a.F. ausgeschlossen werde. Nach der Übergangsregelung würden lediglich Kursgewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Kapitalforderungen von der Besteuerung ausgenommen. Stückzinsen würden dagegen von der Übergangsregelung nicht erfasst, da sie bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig gewesen seien. Dies ergibt sich nach Ansicht des FG aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der Übergangsregelung. Der hiervon abweichende Wortlaut stehe dieser Auslegung nicht entgegen, da er zu dem sinnwidrigen Ergebnis einer Steuerfreiheit der Stückzinsen führen würde, das im Widerspruch zur eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers stünde, dass durch die Neuregelung des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG die Stückzinsen weiterhin der Besteuerung unterliegen sollten.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.04.2015 4 K 39/13



In bestehende Schiffsfonds investierender Zweitmarktfonds: Kosten für Etablierung können voll Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen sein

Bei einem in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Zweitmarktfonds, der in bestehende Beteiligungen an Schiffsfonds investiert, sind Aufwendungen für die Fondsetablierung (Eigenkapitalvermittlungsprovision, Fondskonzeption, Bewertung und Analyse der Schiffsbeteiligungen, Prospektgutachten, Einrichtung von Beteiligungs- sowie Treuhandverwaltung, Rechtsberatung und Erstellung der Emissionsunterlagen) in voller Höhe als Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen zu behandeln, wenn sich die Anleger aufgrund eines vom Initiator vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Laut Gericht reicht es aus, wenn die Anleger erst nach Beitritt und Schließung des Fonds über das Investitionskonzept in einem schriftlichen Verfahren, in dem nur das im Emissionsprospekt dargestellte Konzept zur Wahl steht, abstimmen und der Zweitmarktfonds die Verträge über den Ankauf der Schiffsfonds-Beteiligungen sodann ohne faktische Mitwirkung der Anleger abschließt.

Die Aufwendungen des Zweitmarktfonds für seine laufende Verwaltung (zum Beispiel Haftungsvergütung, Jahresabschlusskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs) seien in der Etablierungsphase vor Erwerb der ersten Schiffsfonds-Beteiligung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie seien mangels Mitunternehmerstellung des Zweitmarktfonds nicht mit der pauschalen Besteuerung des Tonnagegewinns gemäß § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4a Einkommensteuergesetz abgegolten.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 33/15 anhängig.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 18.06.2015, 2 K 145/13, nicht rechtskräftig

Zinswerbung für Tagesgeldkonto muss Hinweis auf Veränderlichkeit des Zinssatzes enthalten

Wer für ein Tagesgeldkonto mit einem günstigen Zinssatz wirbt, sich aber gleichzeitig die Veränderlichkeit der in der Werbung genannten

Zinsen vorbehält, muss hierauf auch in der Werbung hinweisen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschieden. Über den Fall berichtete die Wettbewerbszentrale, die in dem Verfahren geklagt hatte.

Die Autobank hatte im Internet den Abschluss eines Tagesgeldkontovertrages mit einem über dem Marktüblichen liegenden Zinssatz im Blickfang beworben. Die Vorteile des Tagesgeldkontos wurden unter der Überschrift „Tagesgeld: So macht sparen Spaß“ angeboten. Ebenso wurde mit Aussagen wie „Vom ersten Cent bis zum letzten Cent Ihrer Geldanlage 1,5 Prozent Zinsen pro Jahr“ geworben. Tatsächlich behielt sich die Bank jedoch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), insbesondere aber im Preis- und Leistungsverzeichnis vor, den Zinssatz tagesaktuell anzupassen und diesen im Internet zu veröffentlichen.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbung als Irreführung. Denn es entstehe der Eindruck, der Kunde erhalte in jedem Fall mindestens für ein Jahr einen festen Zinssatz von 1,5 Prozent auf sein Tagesgeld. Desweiteren beanstandete die Wettbewerbszentrale, dass bei der Werbung für das Tagesgeldkonto eine für den Verbraucher wesentliche Information, nämlich der Hinweis auf die Variabilität des Zinssatzes, fehlt. Das Landgericht Düsseldorf hatte zunächst entschieden, dass ein Hinweis auf die Variabilität des Zinssatzes deshalb nicht erforderlich sei, weil der angesprochene Verbraucher wisse, dass der Tagesgeldzinssatz grundsätzlich variabel ist (Urteil vom 24.07.2014, 37 O 2/14). Das OLG Düsseldorf folgte jedoch der Auffassung der Wettbewerbszentrale, dass auf die Variabilität des Zinssatzes schon in der Werbung hinzuweisen ist.

Bereits in der mündlichen Verhandlung hatte das OLG laut Wettbewerbszentrale erkennen lassen, dass im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Angebote von Tagesgeldkonten am Markt es keinesfalls selbstverständlich sei, dass der in der Werbung hervorgehobene Zinssatz variabel sei. In der an jedermann gerichteten Werbung, die Tagesgeldkonten als Alternative zu Sparanlagen darstelle, müsse daher im Hinblick auf die vielen unterschiedlichen Modelle von Tagesgeldkonten auf die Variabilität des Zinssatzes bereits in der Werbung hingewiesen werden.

Wettbewerbszentrale, PM vom 20.10.2015 zu Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.10.2015, I – 20 U 145/14, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Personenunternehmen: Verbot des Abzugs Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist verfassungsgemäß

Das Verbot, die Gewerbesteuerlast bei der Ermittlung des Gewinns einer Personengesellschaft zu berücksichtigen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Damit blieb die Klage von ehemaligen Gesellschaftern einer Personengesellschaft ohne Erfolg.

Die Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn des Unternehmens. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Absatz 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sie darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinnmindernd (und damit steuermindernd) berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des so genannten objektiven Nettoprinzip nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen, die zugleich durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt worden sind, hinreichend sachlich begründen. Dies habe der I. Senat des BFH bereits mit Urteil vom 16.01.2014 (I R 21/12) für Kapitalgesellschaften entschieden, bei denen durch das Abzugsverbot eine Doppelbelastung des Gewinns mit Körperschaft- und Gewerbesteuer eintritt.

Demgegenüber werde bei Personenunternehmen die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer des Unternehmers angerechnet. Für diese Unternehmen, hier eine Personengesellschaft, bestätigt der BFH mit dem jetzigen Urteil die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots. Insbesondere die gleichzeitig mit § 4 Absatz 5b EStG eingeführte Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führe in vielen Fällen zu einer vollständigen Entlastung des Unternehmers beziehungsweise der an einer Personengesellschaft beteiligten natürlichen Personen von der Gewerbesteuerschuld.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.09.2015, IV R 8/13

Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen: Keine Abgabe durch Übergabe eines Datenträgers

Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen können nicht durch Übergabe eines Datenträgers (USB-Stick oder CD) abgegeben werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin reichte ihre Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen für das Streitjahr 2012 in Papierform beim beklagten Finanzamt ein. Dieses forderte sie auf, die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch zu ermitteln. Dem kam die Klägerin nicht nach. Sie hielt die Datenübertragung über das Medium Internet im Allgemeinen und über das von der Finanzverwaltung eingerichtete Elster-System im Besonderen im Hinblick auf Hackerangriffe und Datenspionage für zu unsicher, war allerdings bereit, die elektronisch auf einem Datenträger gespeicherten Daten durch Überbringung des Datenträgers zu übermitteln. Weder das Finanzamt noch das später angerufene Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) gingen darauf ein. Die Revision gegen sein klageabweisendes Urteil vom 06.11.2014 (I K 184/13) ließ das FG nicht zu. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde.

Der BFH wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Es fehle an der Klärungsbedürftigkeit der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage. Der BFH habe in Bezug auf die vergleichbare Verpflichtung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich elektronisch und in Härtefällen ausnahmsweise in Papierform abzugeben, entschieden, dass diese Regelung sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers halte und insbesondere die Verhältnismäßigkeit wahre (Urteil vom 14.03.2012, XI R 33/09). Damit sei aber auch zugleich geklärt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz es nicht gebietet, eine alternative beziehungsweise aus Sicht der Klägerin risikoärmere Form der Datenübermittlung, etwa durch Übergabe einer CD oder eines USB-Sticks, zuzulassen.

Zudem sehe das Gesetz eindeutig nur zwei alternative Formen der Körperschaft- oder Gewerbesteuererklärung vor. Diese Erklärungen seien entweder nach einzelsteuergesetzlicher Anordnung nach amtlichem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder – bei von vornherein fehlender Pflicht zur elektronischen Übermittlung beziehungsweise bei Befreiung von der elektronischen Übermittlungs-



pflcht – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, also in Papierform, abzugeben. Für eine „Zwischenform“, wie sie der von der Klägerin ins Spiel gebrachte Weg der Datenübermittlung per Aushändigung eines Datenträgers darstellt, sei damit kein Raum.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.08.2015, I B 133/14

Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH: Kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Im Urteilsfall hatte ein Kommanditist seine Beteiligung an einer GmbH & Co. KG veräußert, und zwar sowohl seinen Kommanditanteil als auch den Anteil an der Komplementär-GmbH. An beiden Gesellschaften war er mit jeweils fünf Prozent beteiligt. Das Finanzamt meinte, der Gewinn aus der Veräußerung des GmbH-Anteils sei in den Veräußerungsgewinn des KG-Anteils einzubeziehen, obwohl der Gesellschafter seinen GmbH-Anteil als Privatvermögen behandelt hatte. Der BFH gab der Klage statt und nahm den Fall zum Anlass, seine bisherige Rechtsprechung zu präzisieren und den Umfang des so genannten Sonderbetriebsvermögens II einzuengen. Dabei handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft dienen und die deshalb dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Nach den jetzt aufgestellten Grundsätzen ist die Beteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH nur dann dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn er als grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligter Gesellschafter aufgrund der Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft erhält. Daran fehlt es nach Meinung des BFH jedenfalls dann, wenn der Kommanditist weniger als zehn Prozent der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH hält. Eine derartige Minderheitsbeteiligung lag im Urteilsfall vor, sie war daher dem Privatvermögen des Kommanditisten zuzuordnen. Dabei spielte es nach Auffassung des BFH auch keine Rolle, dass die GmbH in erheblichem Umfang an dem Gewinn der Mitunternehmerschaft beteiligt war.

Offengelassen hat der BFH, ob eine Zuordnung der Gesellschaftsanteile zum Sonderbetriebsvermögen II geboten ist, wenn die Beteiligung zehn bis 25 Prozent beträgt, weil einem so beteiligten Gesellschafter gewisse Minderheitenrechte zustehen, oder ob von einer Einflussnahme (wenn überhaupt) erst bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent (so genannte Sperrminorität) die Rede sein kann.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.04.2015, IV R 1/12

Muster-Verfahrensdokumentation soll Risiken aus den GoBD minimieren

Mit der Vorlage einer Muster-Verfahrensdokumentation zur Minimierung von Risiken aus den GoBD soll Steuerpflichtigen eine Orientierung zur geordneten und sicheren Belegablage an die Hand gegeben werden. Dies teilt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit. Hintergrund sind die seit 01.01.2015 geltenden GoBD, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Ob und welche Maßnahmen hierfür zu ergreifen sind, sei dabei indes unklar, so der DStV. Das betreffe vor allem auch die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine geordnete und sichere Belegablage. Hierauf müssten insbesondere viele mittelständische Unternehmen achten, die nicht täglich oder zumindest nicht sehr zeitnah buchen. Denn dann komme es besonders darauf an, wie das Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege sichert und sie gegen Verlust schützt. Hier solle die Muster-Verfahrensdokumentation eine Hilfestellung bieten.

Die Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage ist auf den Seiten des Steuerberaterverbandes abrufbar („<http://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-140-15-we-muster-verfahrensdokumentation-zur-belegabgabe>“).

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 22.10.2015

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Katholische Grundschule muss katholischen Schüler vorrangig aufnehmen

Eine katholische Grundschule muss einen katholischen Schulanfänger vorrangig vor bekenntnisfremden Schülern aufnehmen. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Aachen in einem Eilbeschluss klar. Gegen den Beschluss kann das Land Nordrhein-Westfalen Beschwerde einlegen, über die das Obergerverwaltungsgericht in Münster entscheidet.

Nach dem Schulgesetz habe jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Grundschule der gewählten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, begründet das VG seine Entscheidung. Für Bekenntnisschulen gelte dieser Anspruch aber wegen des spezifischen Erziehungsauftrags dieser Schulen nur eingeschränkt. Bekenntnisschulen würden für Kinder des jeweiligen Bekenntnisses eingerichtet. Bekenntnisfremden Schülern stehe grundsätzlich nicht der Weg zur Aufnahme in eine katholische Bekenntnisschule offen, wenn eine Gemeinschaftsgrundschule in zumutbarer Entfernung liege. Hier seien unter den 29 aufgenommenen bekenntnisfremden Schülern mehrere, die eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Entfernung erreichen könnten.

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 11.08.2015, 9 L 661/15

Auf dem Weg zur Arbeit verfahren: Unfallversicherungsschutz greift dennoch

Wer sich auf seinem Weg zur Arbeit verfährt, steht dennoch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt laut Landessozialgericht (LSG) Hessen zumindest dann, wenn am Fahrziel festgehalten wird und sich der Weg zur oder von der Arbeit durch den Abweg nur unwesentlich verlängert. Die Revision wurde zugelassen.

Ein als Lagerist im Fachgroßhandel in Eschborn tätiger Mann wurde im Januar 2011 aushilfsweise in einem Lager in der Nähe von Mainz eingesetzt. Seinen Dienst sollte der in Frankfurt am Main wohnende Mann um 17.45 Uhr beginnen. Gegen 17.15 Uhr verunglückte er infolge eines verkehrswidrigen Wendemanövers auf einer vierspurigen Bundesstraße. Der Unfallort befindet sich nicht auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle. Bei dem Unfall wurde der Mann schwer verletzt, erlitt ein Schädelhirntrauma und lag zwei Wo-

chen im Koma. Im November 2011 wurde er wieder stufenweise in sein Arbeitsverhältnis eingegliedert.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da sich der Mann zum Unfallzeitpunkt nicht auf dem Weg zur Arbeit, sondern auf einem unversicherten Weg befunden habe, ohne dass hierfür betriebliche oder verkehrstechnische Gründe erkennbar seien. Der Mann erhob Klage und führte an, dass er wegen eines Staus eine andere Route gewählt und sich bei schwierigen Licht- und Wetterverhältnissen verfahren habe. An Details habe er wegen der schweren Schädel- und Hirnverletzung keine Erinnerung mehr.

Das LSG Hessen gab dem verunglückten Mann, wie zuvor bereits das Sozialgericht Frankfurt am Main, Recht. Verfahre sich ein Versicherter, bleibe er auch auf dem Abweg unfallversichert. Dies gelte jedenfalls, soweit aufgrund objektiver Umstände davon auszugehen sei, dass die Handlungstendenz unverändert darauf gerichtet gewesen sei, den Arbeitsplatz zu erreichen. Eine verminderte Aufmerksamkeit sei insoweit unerheblich. Auch bleibe der Versicherungsschutz bestehen, wenn sich der Autofahrer wegen Dunkelheit, Nebel oder schlechter Beleuchtung verfare.

Ogleich die Ursache für das falsche Abbiegen wegen des Erinnerungsverlustes des verunglückten Mannes nicht feststellbar sei, bestünden keine Zweifel daran, dass er unverändert seine Arbeitsstätte habe erreichen wollen. Anhaltspunkte für ein privates eigenwirtschaftliches Ziel lägen nicht vor. Da zudem nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließe, entfalle der Versicherungsschutz auch nicht aufgrund des rechtswidrigen Wendemanövers.

Landessozialgericht Hessen, L 3 U 118/13

Entgelte für private Fachhochschule sind keine Sonderausgaben

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass Entgelte für eine private Fachhochschule nicht zum Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG berechtigen.

Die Tochter der Kläger absolvierte einen Bachelor-Studiengang an einer privaten Einrichtung, die als Fachhochschule vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wor-



den war. Für die hierfür von den Klägern getragenen Studiengebühren machten diese in ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil es sich bei einer Fachhochschule nicht um eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule handele. Hiergegen wandten die Kläger ein, dass ihre Tochter einen berufsbildenden Abschluss anstrebe und der Studiengang auch allgemeinbildende Elemente enthalte.

Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Die von der Tochter der Kläger besuchte private Fachhochschule stelle keine von § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG begünstigte Schule dar. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kämen hierfür nur solche Privatschulen, die unter das jeweilige Landesschulgesetz fallen, in Betracht. Dies seien nur solche Schulen, die zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führten, nicht aber Fachhochschulen. Sie seien nicht als allgemeinbildend anzusehen, weil als Bildungsziel nicht die Vermittlung von Allgemeinwissen, sondern von fachspezifischem Wissen im Vordergrund stehe. Dass im konkreten Fall der Studiengang der Tochter auch allgemeinbildende Elemente enthält, stehe dem nicht entgegen. Die Fachhochschule vermittele auch keinen berufsbildenden Abschluss, sondern einen akademischen Grad.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

FG Münster, Mitteilung vom 15.09.2015 zum Urteil 4 K 1563/15 vom 14.08.2015

Diskriminierung wegen Schwerbehinderung: Mangels Beweises keine Entschädigung für Arbeitnehmer

Weil es einem schwerbehinderten Arbeitnehmer, der seit einem Motorradunfall im Rollstuhl sitzt, nicht gelungen ist, den Beweis für die von ihm behaupteten Diskriminierungen durch seine Arbeitgeberin zu erbringen, ist er mit seiner Klage auf Entschädigung in Höhe von mindestens 10.000 Euro erfolglos geblieben. Nur in Bezug auf eine ihm gegenüber ausgesprochene fristlose Kündigung und rückständige Vergütungen hatte der Kläger Erfolg.

Die beklagte Arbeitgeberin hat nach Darstellung des Klägers unzulässige Maßnahmen ergriffen, um ihn aus dem Arbeitsverhältnis zu drängen. So habe sie ihm unter anderem eine Abstellkammer als Arbeitsplatz zugewiesen, die Kommunikation mit anderen Mitarbeitern untersagt, seine Vergütung verspätet beziehungsweise unvollständig gezahlt und ihm unberechtigt Abmahnungen erteilt. Der Kläger vermutet, dass die Beklagte ihn wegen seiner Behinderung diskriminiere. Diese Vermutung müsse die Beklagte entkräften. Die Beklagte bestreitet, den Kläger diskriminiert zu haben und hält den Ausspruch der zuletzt ausgesprochenen (fristlosen) Kündigung für gerechtfertigt, weil der Kläger entgegen der internen Anweisungen ein Foto von seinem Arbeitszimmer im Betrieb aufgenommen und im Prozess eingereicht habe.

Das ArbG hat der Klage teilweise – im Hinblick auf die angegriffene außerordentliche Kündigung und die ausstehende Vergütung – stattgegeben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die außerordentliche Kündigung hielt das Gericht mangels Abmahnung für unwirksam. Die ordentliche Kündigung habe das Arbeitsverhältnis dagegen zum 31.08.2015 beenden können, da es sich um einen Kleinbetrieb handele und das Arbeitsverhältnis nicht dem gesetzlichen Kündigungsschutz unterliege. Dem Kläger ist es nach Überzeugung des ArbG nicht gelungen, darzulegen und zu beweisen, dass der Ausspruch der ordentlichen Kündigung und die weiteren von der Beklagten ergriffenen Maßnahmen Diskriminierungen darstellten. Zum Teil fehle es nach den Schilderungen des Klägers bereits an ausreichenden Indizien, die für eine Benachteiligung wegen einer Behinderung sprächen. Zum Teil sei der Kläger beweisfällig geblieben. Für die Entfernung der Abmahnungen aus der Personalakte hat das ArbG wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Rechtsschutzinteresse mehr gesehen.

Arbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 01.10.2015, 10 Ca 4027/15, nicht rechtskräftig

Bauen und Wohnen

Bausparkassen sollen gestärkt werden

Die durch das anhaltend niedrige Kapitalmarktzinsniveau vor neuen Herausforderungen stehenden Bausparkassen sollen gestärkt werden. Diesem Ziel dient der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen (BT-Drs. 18/6418).

Wie die Bundesregierung schreibt, ist derzeit nicht absehbar, wie lange das Kapitalmarktzinsniveau niedrig bleibt. „Die aus dem Jahr 1980 stammenden und seitdem im Wesentlichen unveränderten Vorgaben für Bausparkassen sind an mögliche Auswirkungen eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfelds nicht hinreichend angepasst“, heißt es in dem Entwurf. Daneben wird das Bausparkassengesetz an die Fortentwicklung des Aufsichtsrechts angepasst.

In Zukunft wird den Bausparkassen die Möglichkeit eingeräumt, auch das Pfandbriefgeschäft zu betreiben. Dadurch würden die Bausparkassen kostengünstige Refinanzierungsmöglichkeiten erhalten, etwa für die Gewährung von Darlehen oder zur Finanzierung von Neutarifen, so die Regierung. Die Bausparkassen erhalten außerdem die Möglichkeit, in höherem Umfang als bisher sonstige Baudarlehen neben den eigentlichen Bausparkassendarlehen zu gewähren. Die Maßnahme werde positive Auswirkungen auf die Ertragslage der Bausparkassen haben, erwartet die Regierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 22.10.2015

Schneeräumpflicht darf bei einseitigen Gehwegen auf direkte Anlieger des Gehwegs beschränkt werden

Ein Straßenanlieger war mit seinem Antrag erfolglos, eine Bestimmung in der neugefassten Streupflichtsatzung der Gemeinde Simonswald (Landkreis Emmendingen) für unwirksam zu erklären, der zufolge bei einseitigen Gehwegen nur die Anlieger reinigungs-, räum- und streupflichtig seien, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann mit einer Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht vorgegangen werden.

Der Antragsteller ist Anlieger einer Straße, die nur auf der seinem Anwesen zugewandten Seite über einen Gehweg verfügt. Wiederholt hatte sich der Antragsteller bei der Gemeinde Simonswald (Antragsgegnerin) darüber beschwert, dass der gegenüberliegende Anlieger der ihnen nach der bisherigen Streupflichtsatzung gemeinsam auferlegten Schneeräumpflicht nicht nachkomme. Die Antragsgegnerin verwies den Antragsteller darauf, sich mit dem gegenüberliegenden Anlieger zu einigen. Ihr selbst obliege es nicht, eine Regelung der gemeinsamen Verpflichtung zu treffen. Nachdem keine einvernehmliche Regelung zustande kam und der Antragsteller die Antragsgegnerin erneut aufgefordert hatte, die gemeinsame Schneeräumpflicht mit ordnungsrechtlichen Mitteln durchzusetzen, fasste der Gemeinderat der Antragsgegnerin die Streupflichtsatzung neu und bestimmte nunmehr, dass allein die Anlieger reinigungs-, räum- und streupflichtig seien, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Der Antragsteller hält die Neufassung der Satzung für mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar.

Die angegriffene Satzungsbestimmung sei wirksam, so der VGH. Es sei mit höherrangigem Recht vereinbar, dass die Antragsgegnerin von der ihr im Landesstraßengesetz eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe, auch den Anliegern der gegenüberliegenden Straßenseite teilweise die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für einseitige Gehwege aufzuerlegen. Insoweit sei ihr ein normatives Ermessen eingeräumt. Der vom Antragsteller geltend gemachte Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor. Insbesondere sei es nicht objektiv willkürlich, allein den Direktanliegern die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht aufzuerlegen, da diese als Angrenzer dem Gehweg nicht nur räumlich näher lägen, sondern durch ihn auch die größeren Vorteile hätten. Ob die Willensbildung des Gemeinderats Anlass zu Beanstandungen geben könnte, habe der VGH demgegenüber nicht zu entscheiden gehabt. Prüfungsgegenstand sei lediglich die angegriffene Satzungsbestimmung selbst und nicht der Normsetzungsvorgang, der zu der Neufassung der Streupflichtsatzung geführt habe.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2015, 5 S 2590/13



Zurückzugebenden Hoftorschlüssel besser nicht per Post verschicken

Ein Vermieter, der seinem Mieter nicht mehr erlaubt, das Hoftor mit einem – ihm zur Verfügung gestellten – Schlüssel zu öffnen, kann seine Rückgabe verlangen. Wird ihm dieser Schlüssel per Post zugeschickt, kommt beim Vermieter jedoch nur der leere Briefumschlag (hier mit dem Vermerk „nachverpackt“) an, so darf der Vermieter das Schloss auswechseln und vom Mieter dafür Ersatz verlangen.

Hier gab es die Besonderheit Nummer 1, dass Vermieter und Mieter im selben Haus wohnen und der Schlüssel problemlos „persönlich“ und risikolos hätte übergeben werden können. Besonderheit Nummer 2: Der Ersatzforderung des Vermieters wurden vom Kaufpreis für das neue Hoftürschloss in Höhe von 79 Euro 15 Prozent nach der Devise „neu für alt“ abgezogen, da bei normalen Gebrauch – bezogen auf etwa 25 Jahre „Laufzeit“ – nun erst später wieder ein neues Schloss gekauft werden müsse.

AmG Brandenburg, 31 C 32/14

Nachbarrecht: 25 Meter hohe gesunde Eschen dürfen rechtmäßig „beschatten“

Wachsen Laubbäume nahe der Grenze zu einem Nachbargrundstück so hoch, dass sie dieses derart „beschatten“, dass eigene Pflanzen nicht mehr gedeihen können, so kann das Recht bestehen, diese Bäume zu beschneiden oder zu fällen. Bedingung: Wegen der Höhe der Bäume sind die Nachbarn ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt.

In dem entschiedenen Fall kam der Bundesgerichtshof – wie die Vorinstanzen – jedoch zu dem Ergebnis, dass ein solcher Anspruch nicht gegeben war. Dem klagenden Nachbarn sei die eigene Bepflanzung (hier von Bonsaibäumchen) noch zuzumuten, weil seine Gartenfläche nicht das ganze Jahr über vollständig verschattet werde. Zudem sei bei der erforderlichen Abwägung auch zu berücksichtigen, dass der vorgeschriebene Abstand zum Grundstück um mehr als das Doppelte überschritten worden sei. Umso mehr trete hier in den Vordergrund, dass öffentliche Grünanlagen zum Zwecke der Luftverbesserung, zur Schaffung von Naherholungsräumen und als Rückzugsort für Tiere ge-

rade auch große Bäume enthalten sollen, für deren Anpflanzung auf vielen privaten Grundstücken kein Raum ist. Die damit einhergehende Verschattung ist Ausdruck der Situationsgebundenheit des Nachbargrundstücks, das am Rande einer öffentlichen Grünanlage liege.

BGH, V ZR 229/14

Kleinwindenergieanlage: Zur Versorgung eines Bauernhofes einschließlich Wohnhaus im Außenbereich zulässig

Eine Kleinwindenergieanlage, die der Versorgung einer landwirtschaftlichen Hofstelle einschließlich des Wohnhauses dient, ist im Außenbereich zulässig. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen entschieden und einen Landkreis dazu verpflichtet, einem Nebenerwerbslandwirt einen planungsrechtlichen Bauvorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinwindenergieanlage zu erteilen. Die Anlage mit einer Gesamthöhe von 34,05 Meter soll etwa 180 Meter südlich der Hofstelle errichtet werden.

Das OVG hat die Entscheidung damit begründet, dass das Vorhaben dem im Außenbereich privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers dient. Die Anlage sei dem Betrieb zu- und untergeordnet, weil der durch die geplante Anlage erzeugte Strom (weit) überwiegend unmittelbar dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers zugute kommen solle. Bei der Ermittlung dieses Anteils sei wegen des engen Zusammenhangs auch die Energie, die in dem auf der Hofstelle errichteten Wohnhaus des Klägers verbraucht wird, berücksichtigungsfähig. Die Entfernung von 180 Metern zwischen dem geplanten Standort und der Hofstelle stehe nach den örtlichen Gegebenheiten einer äußerlichen Zuordnung der Windenergieanlage zu dem zu versorgenden landwirtschaftlichen Betrieb nicht entgegen. Der Kläger habe nachvollziehbare Gründe dafür angegeben, sein Vorhaben nicht näher an der Hofstelle, sondern am beantragten Standort errichten zu wollen. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 29.10.2015, 12 LC 73/15

Bußgeld & Verkehr

Waldwege: Radfahren grundsätzlich erlaubt

Mit seit 18. August 2015 rechtskräftigem Urteil vom 3. Juli 2015 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ein Verbot für den Radverkehr im sog. „Bannwald“ des Markts Ottobeuren (Landkreis Unterallgäu) aufgehoben. Ein vorangegangenes Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 1. April 2014, das das Radfahr-Verbot bestätigt hatte, hat der BayVGH entsprechend abgeändert.

Der Markt Ottobeuren hatte mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung vom Januar 2014 zum Schutz von Fußgängern das Radfahren auf den Wegen im „Bannwald“ verboten. Nach Auffassung des BayVGH ist dieses Verbot nicht gerechtfertigt. Ein derartiges Verbot setze nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eine Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen sei und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter erheblich übersteige. Von einer Gefahrenlage im „Bannwald“, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erholungssuchender Fußgänger durch Radfahrer erheblich übersteige, sei jedoch nicht auszugehen.

Das Radfahren in freier Natur sei von der Bayerischen Verfassung geschützt, soweit es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken diene und soweit die Radfahrer mit Natur und Landschaft pfleglich umgingen. Dies gelte jedenfalls bei Benutzung von Fahrrädern ohne Elektromotor.

Auch schmalere Wege seien bei angepasster Fahrweise weder zum Radfahren von vornherein ungeeignet noch bestehe auf ihnen stets eine erhöhte Gefahrenlage für Fußgänger. An den vom Gericht im Rahmen eines Ortstermins begangenen engeren Wegstellen sei die Sichtweite für Radfahrer grundsätzlich immer noch ausreichend, um bei entsprechend vorsichtiger Fahrweise auf Fußgänger rechtzeitig reagieren zu können. Es könne nicht von vornherein unterstellt werden, dass sich Radfahrer generell nicht verkehrsgerecht verhielten.

Es bleibe dem Markt Ottobeuren jedoch unbenommen, gegebenenfalls einzelne Wege zu sperren, sollte sich erweisen, dass hier eine erhöhte Gefahrenlage bestehe. Außerdem könne er Hinweise auf die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Fußgänger anbringen oder durch deutlich sichtbare Barrieren die Zufahrt in bestimmte Wegeabschnitte er-

schweren und verhindern, dass Radfahrer hier mit höherer Geschwindigkeit fahren.

BayVGH, Pressemitteilung vom 19.08.2015 zum Urteil 11 B 14.2809 vom 03.07.2015

Fahren ohne Fahrschein: Auch bei Tragen einer Mütze mit Aufschrift „Ich fahre schwarz“ strafbar

Ein Fahrgast macht sich auch dann wegen Beförderungserschleichung strafbar, wenn er an seiner Mütze einen Zettel mit der sicht- und lesbaren Aufschrift „Ich fahre schwarz“ angebracht hat. Dies hat das Oberlandesgericht Köln entschieden und damit eine Entscheidung des Landgerichts (LG) Bonn vom 04.02.2015 bestätigt (III-1 RVs 118/15).

Der Angeklagte hatte am 11.11.2011 in Köln den ICE Richtung Frankfurt/Main bestiegen und sich einen Sitzplatz gesucht, ohne über eine Fahrkarte zu verfügen. Zuvor hatte er einen Zettel mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ in seine umgeklappte Wollmütze gesteckt, ohne sich beim Einsteigen oder bei der Sitzplatzsuche einem Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn zu präsentieren. Erst bei einer routinemäßigen Fahrscheinkontrolle wurde der Zugbegleiter auf den Angeklagten und den von diesem getragenen Zettel aufmerksam.

Das OLG geht wie das LG davon aus, dass das Verhalten des Angeklagten ungeachtet der an der Mütze angebrachten Mitteilung den Straftatbestand der Beförderungserschleichung gemäß § 265a Strafgesetzbuch erfüllt, wenn er in den abfahrbereiten ICE einsteigt, sich anschließend einen Sitzplatz sucht und dem Zugbegleiter erst bei routinemäßiger Kontrolle auffällt. Denn mit diesem Verhalten erwecke er den Anschein, die nach den Geschäftsbedingungen der Bahn erforderlichen Voraussetzungen für die Beförderung zu erfüllen.

Der an der Mütze angebrachte Zettel mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ erschüttere diesen Eindruck nicht. Hierzu wäre erforderlich, dass der Fahrgast offen und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, den Fahrpreis nicht entrichten zu wollen. Dass andere Fahrgäste vor Fahrtantritt oder während der Fahrt die Aufschrift wahrnehmen, sei unerheblich. So sei es nach den Beförderungsbedingungen möglich gewesen, noch im Zug einen Fahrschein zu lösen, sodass das Verhalten des Angeklagten zunächst regelkonform erschien. Auch interessiere



sich ein Fahrgast regelmäßig nicht dafür, ob andere Fahrgäste über eine Fahrkarte verfügten. Schließlich sei es nicht Sache der anderen Fahrgäste, den Fahrpreisanspruch der Deutschen Bahn AG durchzusetzen oder den Fahrgast ohne Fahrschein an der Beförderung zu hindern. Gegen den Beschluss des OLG ist kein Rechtsmittel gegeben.

Oberlandesgericht Köln, PM vom 28.09.2015

SB-Autowaschanlage: Kein Schadenersatz bei Sturz auf überfrierendem Waschwasser

Wer bei winterlichen Temperaturen eine Selbstbedienungs-Autowaschanlage nutzt, muss damit rechnen, dass es durch betriebsbedingt verspritzendes Wasser zu Glätte kommt. Der Betreiber der SB-Waschplatzes ist weder verpflichtet, einen Mitarbeiter zur Beseitigung der Gefahr abzustellen noch auf die Gefahr hinzuweisen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Das Aktenzeichen beim Bundesgerichtshof lautet VI ZR 413/15.

Die Klägerin, eine Pkw-Fahrerin, suchte im Februar 2013 bei Temperaturen im Bereich des Gefrierpunktes die Selbstbedienungs-Autowaschanlage des beklagten Betreibers auf, um dort ihr Fahrzeug selbst zu waschen. Nachdem sie ihr Auto mittels einer Waschbürste gereinigt hatte, stürzte sie auf dem Weg zu einem Mülleimer circa einen Meter vor ihrem Fahrzeug. Den Sturz sieht sie durch beim Reinigen verlaufenes Waschwasser verursacht, das zwischenzeitlich an einzelnen Stellen gefroren war. Die Klägerin erlitt Frakturen an einem Lendenwirbel und der linken Hand und musste operativ versorgt werden. Vom Beklagten hat sie unter dem Gesichtspunkt einer Verkehrssicherungspflichtverletzung Schadenersatz verlangt. Hiermit drang sie vor Gericht nicht durch.

Das OLG Hamm konnte keine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Beklagten feststellen. Zwar treffe den Betreiber einer Waschanlage grundsätzlich eine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf betriebsbedingte Gefahrenquellen, an deren Erfüllung insbesondere im Winter erhöhte Anforderungen zu stellen seien. Im vorliegenden Fall bestehe jedoch die Besonderheit, dass der Beklagte einen Waschplatz in Selbstbedienung unterhalten habe und eine Glatteisbildung nicht

durch Regen oder Schnee, sondern durch überfrierendes Waschwasser infrage stehe.

Die Verkehrssicherungspflicht des Beklagten gehe nicht so weit, dass er bei fortlaufender Nutzung des Waschplatzes und winterlichen Temperaturen während oder nach jeder SB-Wäsche Maßnahmen zur Verhinderung stellenweiser Blitzeisbildung zu treffen habe, sofern solche überhaupt erfolgsversprechend zu veranlassen seien. Wer sich bei winterlichen Temperaturen entscheide, seinen Pkw auf einem SB-Waschplatz gegen Zahlung eines geringen Entgelts (50 Cent) selbst zu reinigen, wisse, dass vom Betreiber lediglich die Waschplatznutzung, aber gerade kein darüber hinausgehender Service geboten werde und aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht geboten werden könne. Deswegen sei insbesondere nicht mit der Anwesenheit von Personal zu rechnen.

Ein Kunde wisse zudem, dass bei SB-Wäschen Wasser im Bereich der Waschboxen verspritze und dass dieses Wasser bei niedrigen Temperaturen gefrieren könne. Bei dieser Situation liege die Gefahr überfrierenden Waschwassers auf der Hand, so dass ein Betreiber die Kunden auf diese Umstände auch nicht hinzuweisen habe. Die Klägerin habe mit der Gefahrensituation rechnen müssen und die Gefahrenstelle selbst erkennen können.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 22.05.2015, 9 U 171/14, nicht rechtskräftig

Wer auf den Standstreifen rauscht, trägt allein die Schuld

Auch wenn ein Autofahrer seinen Wagen ungesichert (ohne Warnblinklicht und ohne Warndreieck) auf dem Standstreifen einer Autobahn abstellt, muss ein Lkw-Fahrer, der das stehende Auto rammt, weil er fast einen Meter weit über die Fahrbahnbegrenzung hinaus auf den Standstreifen fuhr, allein für den Schaden aufkommen. Dieser Fahrfehler wiege so schwer, dass die Betriebsgefahr des „Stehenden“ komplett zurücktreten müsse, entschied das OLG Nürnberg.

OLG Nürnberg, 1 U 2572/13

Ehe, Familie und Erben

Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments, wenn der andere Ehegatte unter Betreuung steht

Will ein Ehegatte ein gemeinschaftliches Testament gegenüber einem geschäfts- und testierunfähig gewordenen Ehegatten widerrufen, muss der Betreuer für den Geschäftskreis „Vermögensverwaltung“ bestellt sein. Es reicht nicht aus, wenn er eine Postvollmacht hat.

Ein kinderloses Ehepaar hatte sich durch gemeinschaftliches privatschriftliches Testament 1987 gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Zwischenzeitlich war die Frau wegen einer dementiellen Erkrankung geschäfts- und testierunfähig geworden, so dass der Neffe zum Betreuer für sie bestellt wurde. Im Jahr 2009 ließ der Ehemann einen Widerruf dieses Testaments beurkunden. Er errichtete am selben Tage ein notarielles Alleintestament, in dem er seine Ehefrau als umfassend befreite Vorerbin und den Neffen als Nacherben bestimmte. Eine Zustellung des Testamentswiderrufs erfolgte an den Neffen, der als Betreuer eine Postvollmacht hatte. Erst nachdem der Mann verstorben war, wurde der Aufgabenkreis des Betreuers um den Aufgabenkreis „Vermögensangelegenheiten“ erweitert. Eine erneute Übergabe der Widerrufserklärung erfolgte nicht. Nachdem auch die Frau verstorben war, beanspruchten die gesetzlichen Erben den Nachlass aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments aus dem Jahr 1997. Sie halten das gemeinschaftliche Testament für noch wirksam und den Widerruf für unwirksam. Das Oberlandesgericht Karlsruhe gab ihnen recht.

Der Neffe ist trotz der Erbeinsetzung durch den verstorbenen Ehemann nicht Alleinerbe geworden, da das gemeinschaftliche Testament mangels Zustellung an die Ehefrau nicht wirksam widerrufen worden ist. Zwar ist grundsätzlich auch gegenüber einer geschäfts- und testierunfähigen Person ein Testamentswiderruf zulässig. Dazu muss aber der Betreuer den Aufgabenkreis „Vermögensangelegenheiten“ zuvor vom Betreuungsgericht für zuständig erklärt worden sein. Das war hier zu dem Zeitpunkt, als dem Neffen die Widerrufserklärung übergeben worden ist, (noch) nicht der Fall. Die spätere Übertragung der Vermögensbetreuung ändert an der Unwirksamkeit des Widerrufs nichts.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9.6.2015, 11 Wx 12/15

Ehe gescheitert: Wann ein Partner von Verbindlichkeiten befreit werden muss

In dem konkreten Fall ging es um ein getrennt lebendes Ehepaar. Der Mann, ein Arzt, hatte auf seinem Grundstück eine Praxis errichtet. Ein zweites Grundstück, das ursprünglich der Ehefrau allein gehörte, wurde zum Bau des Familienheims genutzt. Dazu wurden mehrere Darlehen aufgenommen – abgesichert durch zwei Grundschulden auf das Hausgrundstück. Außerdem dienten die Grundschulden der Sicherung der Bankdarlehen des Mannes, die dieser zum Aufbau der Arztpraxis verwendet hatte.

Während des laufenden Scheidungsverfahrens verlangte die Bank, dass die auf dem Grundstück der Frau eingetragenen Grundschulden auch weiterhin der Sicherung der Darlehen des Mannes dienen sollten. Die Frau wollte die Sicherheit aber nur noch für die gemeinsamen Darlehen aufrechterhalten. Da machte die Bank nicht mit, woraufhin die Frau von ihrem Ex-Mann verlangte, von den Forderungen der Bank gegen ihn freigestellt zu werden. Das lehnte der Mann wiederum ab; die Frau klagte und bekam Recht.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Frau ein Anspruch auf Befreiung von den Grundschulden in diesem Fall zusteht. Zwar besteht der Anspruch nicht uneingeschränkt. So muss die Ehefrau die wirtschaftlichen Interessen ihres Mannes aus Gründen der nachehelichen Solidarität grundsätzlich berücksichtigen. Das hat sie aber auch getan, indem sie sich bereit erklärte, die gemeinsamen Darlehen weiter abzusichern.

Die Absicherung der vom Ehemann aufgenommenen Kredite hat dagegen die Vorlage eines Tilgungsplans durch den Ehemann vorausgesetzt, aus dem hervorgeht, für welche Zwecke und für welche Zeit die Grundschulden auch unter Berücksichtigung der Interessen der Ehefrau benötigt wurden. Einen solchen Plan hatte der Mann nicht vorgelegt. Ohne Tilgungsplan konnte die Frau wiederum nicht erkennen, was künftig finanziell auf sie zukommt.

BGH, Urteil vom 4.3.2015, XII ZR 61/13



Erbschaftssteuerbefreiung für Familienheime: Erforderliche Selbstnutzung fehlt bei lediglich gelegentlicher Nutzung zweier Räume

Die Erbschaftssteuerbefreiung für Familienheime (§ 13 Absatz 1 Nr. 4c Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG) setzt unter anderem eine Selbstnutzung des Erwerbenden zu eigenen Wohnzwecken voraus. An einer solchen fehlt es sowohl dann, wenn Räume nur gelegentlich genutzt werden als auch dann, wenn Räume unentgeltlich an Angehörige zu Wohnzwecken überlassen werden.

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres verstorbenen Vaters. In ihrer Erbschaftsteuererklärung machte die Klägerin für den im Nachlassvermögen befindlichen Miteigentumsanteil von 1/2 an einem Wohnungseigentum eine Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG geltend. Sie meinte, es handle sich auch nach dem Tod des Erblassers weiterhin um ein Familienwohnheim, da das vor dem Erbfall von beiden Eltern genutzte Objekt nunmehr von der Mutter allein genutzt werde. Die unentgeltliche Überlassung des zum Nachlass gehörenden Miteigentumsanteils an dem Wohnungseigentum durch sie (die Klägerin) an ihre Mutter stelle eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Das Finanzamt berücksichtigte die beantragte Steuerbefreiung nicht. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Die Gewährung der begehrten Steuerbefreiung erfordere nach dem Gesetzestext stets, dass die Wohnung „beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist“ (so genanntes Familienheim). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfordere eine verfassungsrechtlich gebotene, einschränkende Auslegung der Steuerbefreiung zudem, dass sich in der erworbenen Wohnung der „Mittelpunkt“ des familiären Lebens befindet (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.07.2013, II R 35/11).

Die von der Klägerin vorgetragene „gelegentliche Nutzung“ zweier Räume durch sie selbst reiche danach für die Gewährung der Steuerbefreiung nicht aus, da die streitgegenständliche Wohnung hierdurch nicht ihren Lebensmittelpunkt bildet. Nicht von Relevanz sei hierbei, dass die Klägerin lediglich einen Miteigentumsanteil und nicht das Alleineigentum an dem Grundstück erworben hat. Zwar berechtige der erworbene Miteigentumsanteil die Klägerin nicht zur alleinigen

und uneingeschränkten Nutzung der Wohnung. Aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts der Steuerbefreiungsvorschrift, die nicht zwischen (Allein-)Eigentum und Miteigentum unterscheidet, ist das FG aber überzeugt, dass die Gewährung der Steuerbefreiung auch beim Erwerb eines Miteigentumsanteils voraussetzt, dass der Erwerber das Objekt nicht nur (gelegentlich) zu Wohnzwecken nutzt, sondern dass es den Mittelpunkt seines familiären Lebens bildet.

Auch die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an ihre Mutter als Angehörige stellt laut FG keine „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ der Klägerin dar.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 24.03.2015, 1 K 118/15

Wann die Pflichtteilsstrafklausel trotz Pflichtteilsverlangen unschädlich ist

Wer seinen Pflichtteilsanspruch geltend macht, aber nicht weiß, dass das Berliner Testament seiner Eltern ihn in diesem Fall auch von der späteren Erbschaft ausschließt, kann das Ruder noch einmal herumreißen. Durch den Verzicht auf den Pflichtteil nach Kenntnis der Strafklausel verliert er seinen späteren Erbsanspruch nicht. So das Oberlandesgericht Rostock.

Im entschiedenen Fall hatten die Eltern zweier Geschwister ein „Berliner Testament“ aufgesetzt, in dem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt hatten. Die Kinder sollten erst nach dem Tod des überlebenden Elternteils erben. Als die Mutter starb, verlangte die Schwester noch vor der Testamentseröffnung ihren Pflichtteil. Dass das Testament eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel enthält, wusste sie zu diesem Zeitpunkt nicht. Als sie davon erfuhr, verzichtete auf ihren Pflichtteil.

Nach dem Tod des Vaters tritt die Schwester mit ihrem Bruder darüber, ob sie, die den Pflichtteil gefordert hatte, enterbt ist. Das OLG Rostock kam zu dem Ergebnis, dass dem nicht so ist. Die Folgen der Pflichtteilsstrafklausel werden nur durch das bewusste Geltendmachen des Pflichtteils in Kenntnis der Klausel ausgelöst.

OLG Rostock, Beschluss vom 11.12.2014, 3 W 138/13

Medien & Telekommunikation

Vorratsdatenspeicherung: Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat die umstrittene Vorratsdatenspeicherung abgesegnet. Die Länder haben am 06.11.2015 das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten gebilligt.

Danach werden bei Anrufen Rufnummern sowie Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs gespeichert. Bei Mobilfunkverbindungen sind auch die Standortdaten vorzuhalten. Kommt eine Internetverbindung zustande, werden IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe erfasst. E-Mails sind von der Speicherung ausgenommen – ebenso der Inhalt der jeweiligen Kommunikation.

Die Daten werden zehn Wochen gespeichert. Nach Ablauf dieser Speicherfrist sind sie unmittelbar zu löschen. Standortdaten dürfen nur vier Wochen gespeichert werden. Auf die Verkehrsdaten dürfen Behörden nur zugreifen, um schwerste Straftaten zu verfolgen. Über den Zugriff auf die Daten muss ein Richter entscheiden.

Um gespeicherte Daten vor Ausspähung zu schützen, führt das Gesetz den Straftatbestand der Datenhehlerei ein. Danach ist es strafbar, Daten entgegenzunehmen, die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat – beispielsweise einen Hackerangriff – erlangt hat. Journalistische Arbeit wird von dem Straftatbestand nicht erfasst.

Ein erstes Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung hatte das Bundesverfassungsgericht 2010 für nichtig erklärt. Der Europäische Gerichtshof hob die europäische Richtlinie, die dem Gesetz zugrunde lag, 2014 auf. Mit dem neuen Gesetz sollen die Vorgaben beider Urteile berücksichtigt werden. Am Tag nach seiner Verkündung durch den Bundespräsidenten tritt das Gesetz in Kraft.

Bundesrat, PM vom 06.11.2015

Umtausch von „Bitcoins“ ist mehrwertsteuerfrei

Der Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ ist von der Mehrwertsteuer befreit. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden.

Nach der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie unterliegen Lieferungen von Gegenständen sowie Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger

als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt tätig beziehungsweise erbringt, der Mehrwertsteuer. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch unter anderem die Umsätze von der Steuer befreien, die sich auf „Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind“.

David Hedqvist, ein schwedischer Staatsbürger, beabsichtigt die Erbringung von Dienstleistungen, die im Umtausch konventioneller Währungen in die virtuelle Währung „Bitcoin“ und umgekehrt bestehen. „Bitcoins“ sind eine virtuelle Währung, die im Internet für Zahlungen zwischen Privatpersonen sowie in bestimmten Internetshops, die diese Währung akzeptieren, verwendet wird. Die Nutzer können diese Währung auf der Grundlage eines Wechselkurses kaufen und verkaufen. Vor der Durchführung solcher Umsätze beantragte Hedqvist beim schwedischen Steuerrechtsausschuss einen Vorbescheid, um in Erfahrung zu bringen, ob beim An- und Verkauf von „Bitcoin“-Einheiten Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Nach Auffassung dieser Kommission sind „Bitcoins“ ein Zahlungsmittel, das wie gesetzliche Zahlungsmittel verwendet wird. Die von Hedqvist geplanten Umsätze müssten daher von der Mehrwertsteuer befreit werden.

Die schwedische Steuerbehörde hat gegen den Bescheid der Steuerrechtskommission beim Obersten Verwaltungsgericht Schwedens Klage erhoben. Die Behörde macht geltend, dass die von Hedqvist geplanten Umsätze nicht unter die in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen fielen. Unter diesen Umständen hat das schwedische oberste Verwaltungsgericht dem EuGH die Frage vorgelegt, ob solche Umsätze der Mehrwertsteuer unterliegen und, falls dies der Fall sein sollte, ob sie von dieser Steuer befreit sind.

Der EuGH geht davon aus, dass Umsätze in Form des Umtauschs konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ (und umgekehrt) Dienstleistungen gegen Entgelt im Sinne der Richtlinie darstellen, da sie im Umtausch verschiedener Zahlungsmittel bestehen und ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der von Hedqvist erbrachten Dienstleistung und dem von ihm erhaltenen Gegenwert besteht, das heißt der Spanne, die durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem er die Währungen ankauft, und dem Preis, zu dem er sie seinen Kunden verkauft, gebildet wird.

Der Gerichtshof meint ferner, dass diese Umsätze nach der Bestimmung, die sich auf Umsätze mit „Devisen, Banknoten und Münzen ...,



die gesetzlichen Zahlungsmittel sind" bezieht, von der Mehrwertsteuer befreit sind. Diese Bestimmung würde nämlich – im Hinblick auf den Zweck der Steuerbefreiung, der darin besteht, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die im Rahmen der Besteuerung von Finanzgeschäften bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer auftreten – einen Teil ihrer Wirkungen verlieren, wenn Umsätze wie die von Hedqvist geplanten aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen würden.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 22.10.2015, C-264/14

Sammelauskunftsersuchen: Auskunftspflicht Dritter

Der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat – soweit ersichtlich als erstes Finanzgericht – ein an einen inländischen Service-dienstleister gerichtetes Sammelauskunftsersuchen bezüglich der Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform für rechtmäßig erachtet.

Hintergrund: Das beklagte Finanzamt für Fahndung und Strafsachen hatte die Klägerin um Auskunft über Verkäufe niedersächsischer Unternehmen in den Jahren 2007 bis 2009 als Drittanbieter über eine Internethandelsplattform ersucht. Im Streitfall ging es dem Finanzamt darum zu erfahren, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 Euro pro Jahr über eine Internethandelsplattform erzielt hatten. Name und Anschrift der Händler sollten ebenso angegeben werden wie deren Bankverbindung. Außerdem sollte eine Aufstellung der einzelnen Verkäufe vorgelegt werden.

Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass die Website mit der darauf eingerichteten Internethandelsplattform in den Jahren 2007 bis 2009 nicht von der Klägerin, sondern ihrer luxemburgischen Muttergesellschaft betrieben und das Drittanbietergeschäft über diesen Internetmarktplatz von einer luxemburgischen Schwestergesellschaft abgewickelt wurde. Die Klägerin, eine inländische Kapitalgesellschaft, erbrachte gegenüber Mutter- und Schwestergesellschaft eine Vielzahl von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Internethandelsplattform.

Im ersten Rechtsgang hatte der seinerzeit zuständige 5. Senat des FG Niedersachsen der Klage stattgegeben (Urteil vom 23.02.2012, 5 K

397/10) und dabei maßgeblich darauf abgestellt, dass es der Klägerin nach Auffassung des erkennenden Senates wegen der bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen mit der Betreibergesellschaft nicht möglich ist, die ersuchten Auskünfte zu erteilen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hob auf die Revision des beklagten Finanzamts das Urteil jedoch auf und verwies die Rechtssache zur erneuten Überprüfung an das FG Niedersachsen zurück (Urteil vom 16.05.2013, II R 15/12). Der BFH war der Auffassung, dass die Beantwortung eines Sammelauskunftsersuchens der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform nicht wegen einer privatrechtlich vereinbarten Geheimhaltung dieser Daten abgelehnt werden könne.

Im zweiten Rechtsgang wies der nunmehr zuständig gewordene 9. Senat des FG Niedersachsen die Klage ab. Der Senat bejahte insbesondere einen hinreichenden Anlass zur Einholung der Auskünfte im Hinblick auf die im Rahmen von Ermittlungen bei einem anderen Internet-Auktions- und Handelshaus gewonnenen Erkenntnisse (hoher Prozentsatz von Steuerverkürzungen mit erheblichen Mehrsteuern). Aus Sicht des Senats war das Sammelauskunftsersuchen auch nicht unverhältnismäßig. Insbesondere war eine Unzumutbarkeit selbst für den Fall nicht anzunehmen, dass die Herausgabe der erbetenen personenbezogenen Daten einen strafbewährten Verstoß gegen das luxemburgische Datenschutzgesetz darstellte. Der durch das Sammelauskunftsersuchen ausgelöste Ermittlungsaufwand steht nach Überzeugung des FG Niedersachsen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem von den Ermittlungen zu erwartenden fiskalischen Ertrag. In diesem Zusammenhang gelangte der 9. Senat zu dem Ergebnis, dass konzerninterne, organisatorische Abreden zwischen Konzerngesellschaften wie die Beschränkung von Administrationsrechten in tatsächlicher oder zeitlicher Hinsicht einem rechtmäßigen Auskunftsersuchen ebenso wenig entgegen gehalten werden können wie privatschriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen.

Das FG Niedersachsen hat die Revision nicht zugelassen.

FG Niedersachsen, Pressemitteilung vom 26.08.2015 zum Urteil 9 K 343/14 vom 30.06.2015

Staat & Verwaltung

Ertragsteuern sind Ländersache

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über konkrete Einzelfälle bei Ertragsteuern vor, da diese durch die Länder verwaltet werden. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke hervor. Die Bundesregierung nehme auch keine Stellung zu etwaigen Schadenersatzansprüchen von Kommunen gegenüber Landesbehörden, heißt es weiter.

In der Kleinen Anfrage führt die Linke zum Hintergrund aus, dass verschiedene Kommunen in Deutschland seit Ende März 2015 mit Rückforderungen eines großen Automobilherstellers bezüglich in den Jahren 2001 und 2002 durch diesen gezahlter Gewerbesteuer konfrontiert wurden. Die Rückforderungen seien auf einen Rechtsstreit zu Einsprüchen des besagten Automobilherstellers gegen Gewerbesteuerbescheide zu den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 zurückgegangen. Dabei sei es um die ertragsteuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen und die entsprechende Auslegung des § 40a Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchgesetzes (KAGG) in der Fassung vom 01.01.2001 gegangen. Vereinfacht ausgedrückt, so die Linke, seien nach der Regelung bestimmte Gewinne nicht für die Einkommensermittlung zu berücksichtigen und somit nicht zu versteuern gewesen. Strittig sei letztlich gewesen, ob dies nach der Regelung auch für Verluste galt, da diese nicht ausdrücklich in der Regelung genannt waren. Wenn nicht, hätten Verluste für die Gewinnermittlung berücksichtigt werden müssen und sich daher steuermindernd ausgewirkt.

Ende 2003 wurde der Kleinen Anfrage zufolge der Anwendungsbereich der Regelung durch eine Gesetzesänderung ausdrücklich auch auf die Verluste ausgedehnt. Gleichzeitig habe eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext klarstellen sollen, dass dies auch für die zurückliegenden Zeiträume der Jahre 2001 und 2002 zu gelten habe. In der Folge sei durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2013 (1 BvL 5/08) und des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.06.2014 (I R 33/09) und 30.07.2014 (I R 74/12) jedoch klargestellt worden, dass diese Rückwirkung verfassungswidrig war und Verluste aus den Jahren 2001 und 2002 daher aufgrund der Regelung des § 40a KAGG in der Fassung vom 01.01.2001 ertragsteuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Somit bestand nach Angaben der Linke in den Jahren 2001 und 2002 eine Regelungslücke: Während Gewinne steuerfrei gewesen seien, hätten die entsprechenden Verluste steuermindernd geltend gemacht werden können. Für die betroffenen Kommunen seien die Steuerrückforderungen der Berichterstattung nach trotz der Gerichtsverfahren völlig überraschend gekommen. So habe es das zuständige Finanzamt Stuttgart zumindest im Falle Sindelfingens unterlassen, die Stadt unverzüglich nach Kenntniserlangung auf die Auswirkungen der Entscheidungen des BVerfG und des BFH hinsichtlich der noch anhängigen Verfahren zu den Einsprüchen des Sindelfinger Automobilherstellers gegen die Gewerbesteuerbescheide aus den Jahren 2002 und 2003 hinzuweisen, meint die Linke. Sie beruft sich dabei auf in der SWR-Landesschau AKTUELL vom 18.04.2015 gemachte Angaben.

Deutscher Bundestag, PM vom 24.07.2015

Fundtiere: Gemeinde muss Tierschutzverein Pflegekosten erstatten

Die baden-württembergische Gemeinde Dettingen muss einem Tierschutzverein die Kosten für die vierwöchige Pflege einer Wasserschilkröte und einer Katze in Höhe von 392 Euro erstatten. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden.

Die Polizei und eine Bürgerin hatten die Tiere im Zentrum der Gemeinde gefunden und beim klagenden Tierschutzverein abgegeben. Dieser hatte von der beklagten Gemeinde als Trägerin der Fundbehörde die Kosten für die vierwöchige Pflege der Tiere erstattet verlangt. Die Beklagte lehnte das ab. Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart gab der Zahlungsklage des Klägers statt. Der VGH bestätigte diese Entscheidung und lehnte den Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen, ab.

Wie mit Fundtieren umzugehen sei, sei im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, so der VGH. Wer ein Tier findet, das der Eigentümer verloren hat, müsse dies dem Eigentümer anzeigen. Wisse der Finder nicht, wer Eigentümer ist, habe er den Fund der Fundbehörde mitzuteilen. Fundbehörden seien in Baden-Württemberg die Gemeinden. Der Finder sei verpflichtet, das Tier zu verwahren, könne es aber auch bei der Fundbehörde abliefern. Er sei berechtigt, vom Eigentümer Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen, die er für Pflege und



Ernährung des Tieres hat. Die Vorschriften des BGB über den Fund verloren gegangener Tiere gelten laut VGH jedoch nicht, wenn der Eigentümer des Tieres sein Eigentum am Tier aufgegeben hat (herrenloses Tier). Für Pflege und Ernährung gefundener herrenloser Tiere bestehe kein Kostenersatzanspruch.

Da häufig schwer feststellbar sei, ob das aufgefundene Tier dem Eigentümer verloren gegangen oder ob es herrenlos ist, hätten das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg Hinweise zur Behandlung solcher Tiere veröffentlicht, so der VGH weiter. Darin heiße es, bei Auffinden eines Tieres sei in aller Regel davon auszugehen, dass es sich um ein Fundtier handle, da es nach dem Tierschutzgesetz verboten sei, ein Tier auszusetzen oder zurückzulassen. In der Regel – so die ministeriellen Hinweise – könne, sofern sich der Eigentümer eines Tieres nicht spätestens nach vier Wochen gemeldet habe, angenommen werden, dass er die Suche nach seinem Tier aufgegeben habe und das Tier herrenlos sei beziehungsweise herrenlos geworden sei.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger der Beklagten schriftlich angezeigt, dass eine Wasserschilddröte und eine Katze bei ihm abgegeben worden seien. Die Beklagte antwortete, die Katze sei herrenlos, da sie weder einen Chip noch eine Tätowierung aufweise; die Wasserschilddröte sei als herrenlos anzusehen, wenn sich ihr Eigentümer nicht innerhalb von vier Wochen melde. Diesen und weitere Umstände sah der VGH als entscheidend an und sprach dem Kläger den Anspruch auf Erstattung der Pflegekosten zu. Dieser habe aufgrund der Antwort der Beklagten davon ausgehen dürfen, dass die Beklagte die Hinweise der Ministerien als maßgeblich ansehe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich von vornherein um herrenlose Tiere gehandelt habe. Der gute Allgemein- und Ernährungszustand der Schilddröte und der Fundort beider Tiere im Ortszentrum sprächen jeweils auch dafür, dass sie nicht herrenlos gewesen seien.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.03.2015, 1 S 570/14, unanfechtbar

Politische Partei muss nicht jeden aufnehmen

Das Landgericht Trier hat festgestellt, dass eine politische Partei weder verpflichtet ist, jeden Eintrittswilligen aufzunehmen, noch die entsprechende Ablehnung inhaltlich zu begründen. Die hierauf gerichtete Leistungsklage auf Aufnahme, die damit begründet wurde, der Kläger sehe sich durch das Verhalten der Beklagten an seinen Möglichkeiten zur Mitwirkung der politischen Gestaltung des Landes gehindert, wurde abgewiesen.

Gestützt wurde die Entscheidung auf § 10 Abs. 1 PartG, wonach die zuständigen Organe einer politischen Partei nach näherer Bestimmung ihrer Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden und die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht begründet zu werden braucht.

Im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 29.07.1987, II ZR 295/86) vertritt die Kammer die Auffassung, dass die Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Ein Aufnahmewang von Mitgliedschaftsbewerbern sei im Grundgesetz nicht vorgesehen und lasse sich weder aus dem Gebot der innerparteilichen Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) noch aus dem Grundrechtskatalog (insbes. Art. 2 I, 5, 8, 9, 38 GG) ableiten. Vielmehr ergebe sich aus dem Grundrecht der Parteien- und Vereinigungsfreiheit (Art. 9, 21 Abs. 1 Satz 2 GG) die Freiheit, mit einem bestimmten Bürger gerade nicht zusammenarbeiten zu wollen.

Nach Auffassung der Kammer ist der Kläger dadurch keineswegs die Möglichkeit einer politischen Betätigung genommen. Er kann sich um die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei bemühen, selbst die Gründung einer politischen Partei oder Wählervereinigung betreiben oder auch außerhalb einer Parteimitgliedschaft an der politischen Willensbildung mitwirken.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung steht dem Kläger das Rechtsmittel der Berufung zu.

LG Trier, Pressemitteilung vom 24.08.2015 zum Urteil 5 O 68/15 vom 05.08.2015

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Neues Elektronikgerätegesetz in Kraft: Handel muss alte Elektrogeräte zurücknehmen

Großhandel und Fachgeschäfte sind ab sofort verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts kostenfrei zurückzunehmen. Denn seit dem 24.10.2015 ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft, das die Rückgabe alter Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend vereinfacht. Ziel ist eine umweltgerechte und ressourcenschonende Entsorgung der Altgeräte, wie die Bundesregierung mitteilt.

Denn in alten Elektrogeräten stecken eine Menge Stoffe, die als wertvoller Rohstoff wiederverwertet können. In einigen Teilen seien zudem Stoffe verbaut, die der Umwelt schaden. Auch deshalb sollten kaputte Elektronikgeräte nicht im Hausmüll landen.

Als „große“ Händler, die von der Rücknahmepflicht betroffen sind, gelten laut Bundesregierung Geschäfte mit mehr als 400 Quadratmetern Verkaufsfläche. „Kleine“ Händler seien von der Regelung ausgenommen. Kleine Altgeräte, bei denen keine Kante länger sein darf als 25 Zentimeter, müssten die großen Händler auch dann zurücknehmen, wenn ein Kunde kein neues Gerät kauft. Auch Online-Händler seien verpflichtet, Geräte zurückzunehmen. Unberührt hiervon bestehe auch weiterhin die Möglichkeit, Elektro-Altgeräte bei Recyclinghöfen abzugeben.

Mit dem Gesetz soll laut Bundesregierung zudem der illegale Export von Altgeräten ins Ausland eingedämmt werden. Es stärke deswegen den Zoll dabei, den illegalen Transfer von Altgeräten in ärmere Länder zu unterbinden. Denn dort landeten die Elektrogeräte häufig auf gefährlichen Deponien, erläutert die Regierung.

Bundesregierung, PM vom 26.10.2015

EC-Karte verloren: Ersatzkarte darf nichts kosten

Banken müssen ihren Kunden, die den Verlust ihrer EC-Karte melden, kostenlos eine neue Ersatzkarte ausstellen. Dies zeigt ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH), wonach eine Entgeltklausel für die Ausstellung einer Ersatzkarte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank unwirksam ist. Damit war die Klage eines Verbraucherschutzverbandes erfolgreich.

Die beklagte Bank verwendet in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis in Bezug auf Zahlungsverkehrskarten eine Klausel, wonach das Entgelt für eine „Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden (Entgelt für Ausstellung der Karte)“ 15 Euro beträgt und dieses Entgelt „nur zu entrichten [ist], wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatzkarte ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.“

Die gegen die Klausel gerichtete Unterlassungsklage des Verbraucherschutzverbandes war in den ersten beiden Instanzen erfolglos. Erst der BGH gab ihr statt. Er stützt sich auf § 307 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach unter anderem solche AGB der Inhaltskontrolle unterliegen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vereinbart werden. Das treffe auf die beanstandete Klausel zu. Die Auslegung der umfassend formulierten Regelung – die sich ihrem eindeutigen Wortlaut nach auf sämtliche Fälle bezieht, in denen der Kunde bei der Beklagten wegen der Ausstellung einer Ersatzkarte vorstellig wird – ergibt laut BGH, dass die Bank hiernach auch dann die Zahlung des Entgelts in Höhe von 15 Euro verlangen kann, wenn die Ausgabe der Ersatzkarte wegen der vereinbarungsgemäß erfolgten Sperrung der Erst- beziehungsweise Originalkarte nach § 675k Absatz 2 BGB notwendig geworden ist, deren Verlust oder Diebstahl – als nicht in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallende Vorgänge – der Kunde gemäß § 675l Satz 2 BGB angezeigt hat.

Mit der Bepreisung einer vom Kunden in diesen Fällen begehrten Ersatzkarte weiche die Beklagte von § 675k Absatz 2 Satz 5 BGB ab. Nach dieser Vorschrift treffe den Zahlungsdienstleister (Bank) nach der Sperrung der Erstkarte und Wegfall der Sperrgründe die gesetzliche Nebenpflicht, dem Kunden ein neues Zahlungsauthentifizierungsinstrument (Zahlungskarte) auszustellen, wenn – wie im Fall des Abhandenkommens oder des Diebstahls der Erstkarte – die bloße Entsperrung nicht in Betracht kommt. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Nebenpflicht könne der Zahlungsdienstleister mangels gesetzlicher Anordnung im Sinne von § 675f Absatz 4 Satz 2 BGB kein Entgelt verlangen. Für eine Differenzierung nach „Verantwortungsbereichen“, wie die Beklagte sie mit der streitigen Klausel vornimmt, biete § 675k Absatz 2 Satz 5 BGB keine Grundlage, so der BGH.

Außerdem wälze die Beklagte mittels der beanstandeten Klausel Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten auf ihre Kunden ab. Gemäß § 675l Satz 2 BGB habe der Zahler (Kunde) dem Zahlungsdienstleister



oder einer von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Der Zahlungsdienstleister sei gemäß § 675m Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BGB verpflichtet, jede Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu verhindern, sobald eine Anzeige nach § 675l Satz 2 BGB erfolgt ist. Das könne im Fall einer Zahlungskarte nur durch deren Sperrung erreicht werden. Die danach erforderliche Ausgabe einer Ersatzkarte sei zumindest in den Fällen des Verlusts oder Diebstahls der Erstkarte zwangsläufige Folge der Erfüllung dieser Pflicht.

Die vom Kläger beanstandete Klausel sei aber nicht nur kontrollfähig, sondern auch unwirksam. AGB, die zum Nachteil des Kunden gegen (halb-)zwingendes Recht verstoßen, benachteiligten ihn zugleich mit der Folge ihrer Unwirksamkeit unangemessen. Von den Vorgaben des § 675f Absatz 4 Satz 2 BGB dürfe von Gesetzes wegen nicht zum Nachteil eines Verbrauchers als Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden, betont der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.10.2015, XI ZR 166/14

Trotz langer Wartezeiten: Kassenpatienten können nur im akuten Notfall auf private Psychotherapie ausweichen

Auch im Notfall darf ein gesetzlich Krankenversicherter eine nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Psychotherapeutin nur dann in Anspruch nehmen, wenn er auf eine Akutbehandlung angewiesen und ein zugelassener Therapeut nicht erreichbar ist. Dies stellt das Sozialgericht (SG) Berlin klar.

Der Antragsteller benötigt aufgrund einer schwerwiegenden Depression psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung. Ohne dies mit seiner gesetzlichen Krankenkasse abzusprechen, begann er im Dezember 2014 eine Verhaltenstherapie bei einer Psychotherapeutin, die von der Krankenkasse zur vertragsärztlichen Versorgung nicht zugelassen war. Nachdem seine Krankenkasse eine Kostenübernahme abgelehnt hatte, beantragte er im Juni 2015 beim SG Berlin den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Kasse zur Kostentragung zu verpflichten. Das Gericht lehnte den Eilantrag ab.

Grundsätzlich bestehe nur ein Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung durch zugelassene Leistungserbringer. Andere Ärzte dürften nur in Notfällen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme eines nicht zugelassenen Psychotherapeuten komme damit nur dann in Betracht, wenn der Versicherte auf eine Akutbehandlung angewiesen und ein zugelassener Leistungserbringer unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar sei.

Im vorliegenden Fall bedürfe der Antragsteller zwar dringend einer Behandlung. Es sei jedoch nicht erkennbar, dass die von ihm in Anspruch genommene Therapie eine Akutbehandlung darstelle. Seine Depression bestehe seit 2011, die Behandlung habe jedoch erst im Dezember 2014 begonnen. Der zweite Termin sei erst drei Monate später im März 2015 gewesen. Seitdem finde lediglich eine Sitzung pro Monat statt.

Auch eine Versorgungslücke, die unter dem Gesichtspunkt des Systemversagens ausnahmsweise zur Behandlung durch nicht zugelassene Therapeuten berechtige, liege nicht vor. Aufgrund der Notwendigkeit einer zügigen Behandlung habe die Krankenkasse eine gesteigerte Beratungspflicht gehabt. Dementsprechend habe sie dem Antragsteller mehrere Praxen und Terminvermittlungsstellen genannt. Zum einen sei nicht klar, ob der Antragsteller diese Stellen überhaupt kontaktiert habe. Zum anderen habe das Gericht von der Berliner Fortbildungsakademie für Psychotherapie die Auskunft erhalten, dass zwar grundsätzlich eine Wartezeit von drei bis sechs Monaten bestehe, bei besonderer Dringlichkeit aber ein zeitnahes Vorgespräch angeboten werde.

Es sei im übrigen angesichts des bisherigen Behandlungsverlaufs schon nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller die Wartezeit unzumutbar gewesen sei. Außerdem sei nicht nachvollziehbar, warum nicht wenigstens zukünftig ein Wechsel der Therapeutin möglich sei. Von einem besonders schützenswerten Vertrauensverhältnis zwischen Behandlerin und Antragsteller könne schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil bisher gerade einmal fünf Termine stattgefunden hätten, die Behandlungsdauer also sehr kurz gewesen sei.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Antragsteller kann sie mit der Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg anfechten.

Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 24.07.2015, S 72 KR 1702/15 ER PKH, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

„Le-Pliage“-ähnliche Taschen dürfen nicht verkauft werden

Eine Dortmunder Einzelhändlerin darf keine Handtaschen verkaufen, die Handtaschen der „Le-Pliage“-Serie des französischen Herstellers Longchamp ähnlich sehen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der klagende französische Hersteller vertreibt über ein deutsches Tochterunternehmen unter der Bezeichnung „Le-Pliage“ seit Langem Taschen in verschiedenen Formen und Farben. Eine Tasche dieser Serie ist Presseberichten zufolge unter anderem von der Ehefrau des Sohnes des britischen Thronfolgers getragen worden. Die beklagte Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäfts in Dortmund bietet Taschen eines anderen Herstellers an, die nach Auffassung der Klägerin eine unzulässige Nachahmung der Handtaschen der „Le-Pliage“-Serie darstellen. Die dies bestreitende Beklagte lehnte es ab, den Verkauf der von der Klägerin beanstandeten Taschen einzustellen.

Das OLG Hamm hat entschieden, dass die Beklagte den Verkauf der streitgegenständlichen Taschen zu unterlassen und der Klägerin für bisherige Verkaufsgeschäfte Schadenersatz zu leisten hat. Die von der Beklagten vertriebenen Taschen seien eine wettbewerbswidrige Nachahmung der „Le-Pliage“-Handtaschen. Mit den „Le-Pliage“-Handtaschen sei die Klägerin bereits seit 1994/1995 auf dem deutschen Markt vertreten. Auch heute noch wiesen die Taschen in Form, Farbe, Gestaltung und Material Produktmerkmale auf, die ihre wettbewerbliche Eigenart begründeten. Das habe die Beklagte nicht widerlegen können. Die von ihr vertriebenen Taschen stellten eine nahezu identische Nachahmung der „Le-Pliage“-Handtaschen der Klägerin dar. Die im Detail vorhandenen Unterschiede rechtfertigten angesichts der Übereinstimmung der grundlegenden Gestaltungsmerkmale keine andere Bewertung.

Mit dem Vertrieb der Taschen der Beklagten werde auch über die Herkunft des Produkts getäuscht, so das OLG Hamm weiter. Ein durchschnittlicher Verbraucher gehe aufgrund der Übereinstimmungen auch bei den Taschen der Beklagten davon aus, dass es sich um die ihm bekannten Produkte der Klägerin oder um Produkte eines mit der Klägerin geschäftlich verbundenen Herstellers handle. Die Gefahr einer Herkunftsverwechslung werde auch durch den Kaufpreis nicht beseitigt. Mit 24,95 Euro liege der Preis für die Taschen der Beklagten

zwar deutlich unter dem einer Tasche aus dem Sortiment der Klägerin. Insoweit liege es allerdings nahe, dass ein Verbraucher mit einer Tasche der Beklagten die Vorstellung verbinde, es handle sich um eine günstigere Modellvariante aus dem Hause der Klägerin oder um ein günstiges Lizenzprodukt.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 16.06.2015, 4 U 32/14, nicht rechtskräftig

Reverse-Charge-Verfahren: Vertrauensschutz für Bauleistende

Bei fehlender Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) können einer Inanspruchnahme des Bauleistenden Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegen stehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Die Antragstellerin erbrachte Bauleistungen gegenüber einem Bauträger, der eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebaute. In ihrer Umsatzsteuerfestsetzung für das Streitjahr 2011 gab die Antragstellerin an, umsatzsteuerpflichtige Bauleistungen entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung erbracht zu haben, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulde. Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung im Jahr 2015 vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die frühere Erlasslage aufgrund der zwischenzeitlich geänderten BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10) nicht mehr maßgeblich sei. Gegen den entsprechend geänderten Umsatzsteuerbescheid für 2011 berief sich die Antragstellerin auf Vertrauensschutz.

Das FG Münster äußerte im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheids. Nach der einschlägigen abgabenrechtlichen Vertrauensschutzvorschrift (§ 176 Absatz 2 Abgabenordnung – AO) dürfe bei der Änderung eines Steuerbescheids nicht zuungunsten der Antragstellerin berücksichtigt werden, dass der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom BFH als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend angesehen werde. Auch die umsatzsteuerliche Übergangsvorschrift, die die Anwendung des § 176 AO in derartigen Fällen ihrem Wortlaut nach ausschließt (§ 27 Absatz 19 Satz 2 Umsatzsteuergesetz), ermöglicht nach Auffassung des FG



Münster nicht zwingend eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung. Es bestünden Zweifel, ob die Übergangsvorschrift eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung entfalte, weil sie nachträglich in eine bestehende Umsatzsteuerschuld eingreife. Möglicherweise sei die Übergangsregelung außerdem mit den europarechtlichen Vorgaben der Klarheit und Voraussehbarkeit von Rechtsvorschriften unvereinbar. Finanzgericht Münster, Beschluss vom 12.08.2015, 15 V 2153/15 U

Umsatzsteuer bei Verkäufen über Internet-Handelsplattformen (z. B. „eBay“)

Die Klägerin, eine selbständige Finanzdienstleisterin, verkaufte in den Jahren 2004 und 2005 über zwei „Verkäuferkonten“ bei der Internet-Handelsplattform eBay an einzelne Erwerber mindestens 140 Pelzmäntel für insgesamt ca. 90.000 Euro.

Die Klägerin gab dazu an, im Zuge der Auflösung des Haushalts ihrer verstorbenen Schwiegermutter habe sie deren umfangreiche private Pelzmantelsammlung, die diese zwischen 1960 und 1985 zusammengetragen habe, über eBay veräußert. Die unterschiedliche Größe der verkauften Pelze resultiere daraus, dass sich eine Kleidergröße „schon mal ändern“ könne. Der Verkauf einer privaten Sammlung sei keine unternehmerische Tätigkeit.

Nachdem das Finanzamt aufgrund einer anonymen Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte, setzte es für die Verkäufe Umsatzsteuer fest. Es hielt die Angaben der Klägerin für nicht glaubhaft. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt. Es führte zur Begründung aus, die Klägerin sei nicht unternehmerisch tätig geworden, weil sie lediglich Teile einer Privatsammlung verkauft habe.

Der BFH ist dieser Beurteilung nicht gefolgt, sondern hat die Umsatzsteuerpflicht der Verkäufe bejaht. Die Auffassung des FG, die Klägerin habe – vergleichbar einem Sammler – eine private Pelzmantelsammlung verkauft, halte einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers habe die Tätigkeit der Klägerin nichts zu tun; denn die Klägerin habe nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel – die (angebliche) „Sammlung“ der Schwiegermutter – verkauft. Nicht berücksichtigt habe das FG, dass die verkauften Gegenstände (anders als z. B. Briefmarken, Münzen oder historische Fahrzeuge) keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände sei-

en. Angesichts der unterschiedlichen Pelzarten, -marken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen sei nicht ersichtlich, welches „Sammelthema“ verfolgt worden sein sollte.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, sei, ob der Verkäufer, wie z. B. ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat. Davon ist der BFH in der vorliegenden Konstellation ausgegangen. Der Hinweis der Klägerin auf die begrenzte Dauer ihrer Tätigkeit führe zu keiner anderen Beurteilung.

BFH, Pressemitteilung Nr. 65/15 vom 23.09.2015 zum Urteil XI R 43/13 vom 12.08.2015

Eigenmarken des Handels: Handelsunternehmen verpackungsrechtlich verantwortlich

Die Klägerin ist ein Großhandelsunternehmen für Bäckerei- und Konditoreibedarf. Neben Produkten für die gewerbliche Weiterverarbeitung vertreibt sie unter ihrer Handelsmarke auch Kaffee, Sahne, Marmelade und ähnliche Handelswaren, die private Endverbraucher in Bäckereien erwerben können. Die Beklagte forderte sie auf, für 2010 eine Vollständigkeitserklärung abzugeben; die Klägerin bringe die Handelswaren erstmals in den Verkehr und sei damit verpflichtet, sich an einem Rücknahmesystem zu beteiligen.

Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht (OVG) ihr stattgegeben.

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des OVG hatte Erfolg: Würden Verkaufsverpackungen für ein Handelsunternehmen unter Verwendung seiner Handelsmarke und ohne Hinweis auf den Abfüller in den Verkehr gebracht, müsse sich das Handelsunternehmen dies zurechnen lassen. In einem solchen Fall sei nicht der Abfüller, sondern das Handelsunternehmen verpflichtet, sich für die Verkaufsverpackungen an einem Rücknahmesystem zu beteiligen und eine entsprechende Vollständigkeitserklärung abzugeben. Nur so könnten Vollziehbarkeit und Transparenz der verpackungsrechtlichen Pflichten gewährleistet werden. Ausgehend hiervon hat das BVerwG das klageabweisende Urteil des VG wieder hergestellt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.09.2015, 7 C 11.14